

Sexuelle Belästigung an der CAU zu Kiel – Aktuelle Brisanz und historische Relevanz

Mit der Schlagzeile *Auch an der Uni sind Frauen nicht sicher* betitelten die *Kieler Nachrichten* am 9. Dezember 2017 einen Beitrag, in dem nach den #MeToo-Erfahrungen an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) und dem Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) gefragt wurde.¹ Unter dem Hashtag #MeToo hatten sich kurz zuvor im Oktober 2017 Frauen in sozialen Netzwerken zu Wort gemeldet, die von sexueller Belästigung oder sexuellen Übergriffen betroffen waren. Anlass hierfür gaben die Anschuldigungen der sexuellen Belästigung, Nötigung oder Vergewaltigung zahlreicher Frauen gegenüber dem US-amerikanischen Filmproduzenten Harvey Weinstein.

Der Hashtag verbreitete sich rasend schnell. Das damit offengelegte Ausmaß sexueller Belästigung und Gewalt in zahlreichen gesellschaftlichen Bereichen zog einen Skandal ungekannten Ausmaßes in weltweit knapp 85 Nationen nach sich.² Denn neben den Vorkommnissen in Hollywood regte der Hashtag #MeToo auch Diskussionen um sexuelle Belästigung und Missbrauch beispielsweise in der Politik, der Musikindustrie sowie in den Wissenschaften an und verlieh somit auch innerhalb Deutschlands einer Debatte neuen Aufwind, die generell erst seit den 1980er Jahren gesellschaftlich verhandelt wird.³ Davor stellten derlei Fälle, sofern sie der Öffentlichkeit bekannt wurden, eher Skandale als Straftatbestände dar.⁴

Gerade auch Universitäten boten durch ihre asymmetrischen Machtverhältnisse, die den Ordinarien traditionell enorme Handlungsspielräume in Bezug auf Lehre, Forschung sowie Personal gewähren und diese als Beamte gleichsam unantastbar erscheinen ließen, einen möglichen Raum für sexuell grenzüberschreitendes bzw. sexualisiertes Verhalten. Unter anderem machten die geschlechtsspezifischen Strukturen der Hochschulen Frauen in ihren Rollen als Studierenden oder Doktorandinnen, ebenso wie in ihren Rollen als Verwaltungsangestellten und Sekretärinnen lange zur möglichen Zielscheibe sexueller Belästigung. Auch wenn die #MeToo-Debatte auf weniger Widerhall innerhalb der deutschen Wissenschaftslandschaft stieß als in der deutschen Filmindustrie,⁵ kann doch festgestellt werden, dass Universitäten als Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte für Frauen bis heute gleichermaßen nicht absolut sicher sind.⁶ Dies wurde beispielsweise durch den *Gender-based violence, stalking and fear of crime*-Länderbericht Deutschlands klar, der 2011 feststellte, dass an der CAU über die Hälfte der weiblichen Studentinnen (64 Prozent) sexuelle Belästigungen während des Studiums erfahren hatten – auch durch Lehrende.⁷

Der folgende Beitrag möchte daher einen dringend notwendigen Diskurs über das Thema Geschlechterverhältnis und Machtmissbrauch gegenüber Frauen an Universitäten in historischer Perspektive starten,⁸ indem er Fallbeispiele aus der Geschichte der CAU zu diesem Thema heranzieht und untersucht. Hierfür werden Vorkommnisse analysiert, in denen Frauen oder minderjährige Mädchen durch Angehörige der Universität – Professoren oder Studenten – belästigt wurden.

Die vorgenommene Eingrenzung soll nicht ausdrücken, dass andere Opfergruppen (beispielsweise Männer) oder Tätergruppen (beispielsweise Frauen) weniger relevant wären. Allerdings unterscheiden sich derlei Fälle qualitativ stark von den hier betrachteten und sind daher nicht Gegenstand der Untersuchung. Zudem werden die zweifelsohne wichtigen Fragen ausgeblendet, was historisch unter dem Begriff der sexuellen Belästigung zu verstehen ist, welche Definitionen jeweils existierten, welche umfängliche rechtshistorische Genese und welchen Wandel der Tatbestand vollzog.⁹ Sicher ist, dass kulturelle, soziale und gesellschaftliche Rahmenbedingungen sowie die Rechtsnormen sexueller Gewalt über die Jahrhunderte hinweg Veränderungen unterlagen.¹⁰ Diese eher diskursanalytisch zu behandelnden Aspekte stehen aber wie gesagt nicht im Fokus. Vielmehr sollen die folgenden Beispiele – die das Ergebnis einer ersten Spurensuche zum Thema im Kieler Universitätsarchiv darstellen – einen Einblick in konkrete Erlebnisse geben, die heute mutmaßlich unter den Tatbestand der sexuellen Belästigung fallen würden. Das heißt, es handelt sich um Vorkommnisse, die entweder sexualisierende Bemerkungen und Handlungen, die entwürdigend bzw. beschämend auf die betroffene Person wirkten, oder unerwünschte körperliche Annäherungen zum Gegenstand hatten.¹¹

Den in den Akten des Universitätsarchivs überlieferten Berichten liegen Anhörungen und Untersuchungen zu Fällen zugrunde, in denen sich Studenten und Professoren der CAU aus heutiger Sicht derlei Vergehen schuldig gemacht hatten. Auch zeitgenössisch wurde sexualisierendes Verhalten durchaus als grenzüberschreitend wahrgenommen. Allerdings stand deswegen mitnichten immer der Tatbestand der sexuellen Belästigung im Fokus der Verfahren. Manchmal scheint es stärker darum gegangen zu sein, das Ansehen der Hochschule und ihrer Mitglieder zu wahren. Mit Blick auf die ausgewählten Beispiele ist daher von großem Interesse, wie die Alma Mater sowohl als Institution als auch als Verbund einzelner Akteure auf derlei Anschuldigungen reagierte und welche Legitimationsprozesse sie einleitete, wenn sich die Beschwerden gegen Universitätsangehörige richteten. Darüber hinaus ist es spannend, welche Auffassung von und welche Sicht auf Frauen in den Verfahren zum Tragen kam, verbunden mit der Frage, ob Anklagen ernst genommen und Ermittlungen ange stellt wurden. Noch bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts lässt sich für die Konstruktion klassischer Täter- und Opferpositionen innerhalb der juristisch-medizinischen

Diagnostik ein Mythos konstatieren, der aus dem gewalttätigen Mann häufig das Opfer sexueller Verführung und aus der Frau hingegen eine hysterische und damit fragwürdige Zeugin machte.¹² Infolgedessen wurde den Frauen bei der Verhandlung sexualisierter Gewalt vor Gericht häufig zumindest eine Teilschuld zugesprochen.¹³

Dass unter den nachstehenden Beispielen die Ermittlungen aus den Jahren 1947 bis 1950 rund um die Vorwürfe der sexuellen Belästigung gegen den Universitätsprofessor Hans Weinert einen so großen Raum einnehmen, hat zum einen den Grund, dass sein Verfahren so detailliert überliefert ist. Zum anderen spiegeln sich in ihm aber auch die besagten geschlechtsspezifischen Machtverhältnisse sowohl an der Universität als auch in der Gesellschaft der frühen Nachkriegszeit besonders eindrücklich wider.

Sexuelle Belästigung an der CAU in historischer Perspektive

Der Begriff der sexuellen Belästigung umfasst heutzutage „sexuell bestimmtes Verhalten, das unerwünscht ist und durch das sich eine Person unwohl und in ihrer Würde verletzt fühlt“.¹⁴ Entscheidend ist hierbei, dass dem zumeist ein Machtgefälle bzw. Abhängigkeitsverhältnis zugrunde liegt. Der vorliegende Beitrag geht, wie einleitend gesagt, davon aus, dass die Universität lange Zeit einen Ort darstellte, der durch seine institutionellen Bedingungen und organisatorischen Strukturen den Missbrauch von Macht erleichterte und damit auch sexuelle Belästigung begünstigte.¹⁵ Folgende Punkte sind hierbei zu beachten:

- Generell war es Frauen erst seit dem Jahr 1908 gestattet, ein Studium an einer preußischen Universität und somit auch in Kiel aufzunehmen. Allerdings wurden Frauen, auch als sich ihnen rechtlich die Möglichkeit zum Studieren bot, über Jahrzehnte hinweg nicht als gleichberechtigte Angehörige der Universität wahrgenommen. An den deutschen Universitäten hatte sich bis in das 19. Jahrhundert hinein eine männlich dominierte universitäre Kultur herausgebildet. Besonders die studentische Subkultur, die von professoraler Seite idealisiert und mitgetragen wurde,¹⁶ übertrug ihre stark maskuline Prägung auf die akademische Welt, was durch (schlagende) Verbindungen und Burschenschaften und deren propagierte Männlichkeitseideale noch verstärkt wurde.¹⁷ Für viele Zeitgenossen war die Universität daher nicht nur eine Institution zum Wissenserwerb, sondern „ein Ort, an dem Männlichkeit definiert, konstruiert und eingeübt wurde“.¹⁸ Dies erschwerte deutlich die Möglichkeiten zur Integration von Frauen in die akademische Lebenswelt.¹⁹
- Die Tatsache, dass Frauen über lange Zeit hinweg der gleichberechtigte Zugang zur Universität als Lehr- und Forschungsanstalt verwehrt war, sorgte dafür, dass diese

- an den bis dato von Männern dominierten Universitäten in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts weiterhin in der Minderheit waren und erst mit einer weiteren Verzögerung in die höheren Statusgruppen an der Universität aufsteigen konnten.²⁰ Dies bedeutet nicht, dass bis zu ihrer offiziellen Zulassung an den Universitäten dort keinerlei Frauen tätig gewesen wären. Allerdings waren sie in primär untergeordneten Positionen, zum Beispiel als Sekretärinnen oder Reinemachefrauen, beschäftigt.
- Das System der Ordinarienuniversität gestand den Inhabern der Lehrstühle die zu großen Teilen uneingeschränkte Verfügungsgewalt in Bezug auf die Ausgestaltung von Lehre und Forschung sowie Budgetverwaltung, Personalverantwortung und vieles mehr zu.²¹ Obwohl die akademische Gerichtsbarkeit – die unabhängige und eigenständige Gerichtsbarkeit der Universitäten – im 19. Jahrhundert abgeschafft worden war, oblag den Hochschulen weiter die Disziplinargewalt über die Studenten. Das heißt, Professoren waren noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts in der Lage, über ihre Verfehlungen zu richten und sie mit Strafmaßnahmen bis hin zum Verweis von der Universität zu versehen.

Verfahren um sexuelle Belästigung von Frauen bzw. Mädchen wurden – auch weil die örtliche Polizei in vielen Fällen bereit war, „geringere Delikte gern nachsichtig [zu] beurteilen“ und lediglich bei Vorfällen, „die die Sicherheit des Publikums schwer gefährdet und deshalb die Polizei zu schärferem Einschreiten gezwungen hätten“,²² einzugreifen – aus diesem Grund mehrheitlich vor dem internen Ehrengericht oder dem Senat der Universität verhandelt. Dies galt insbesondere, wenn sich die Vorwürfe gegen Studierende der CAU richteten. Beide genannten Gremien setzten sich ausschließlich aus Professoren bzw. hohen universitären Verwaltungsbeamten, wie dem Universitätsrichter, zusammen.

Die Kieler Professoren unterlagen indes als Beamte des preußischen Staates seit dem Jahr 1873 dem Reichsbeamten gesetz. Das bedeutete, dass durch ihren Dienstvorgesetzten, also im Normalfall durch den Rektor der Universität, ein Disziplinarverfahren gegen sie eingeleitet werden konnte, wenn sie zum Beispiel gravierendes Fehlverhalten im Privatbereich zeigten und dadurch drohte, das Ansehen des Beamten um und der Hochschule beschädigt zu werden.²³ Auch diese Fälle blieben allerdings meist intern, so dass sich Hinweise auf Professoren als Täter, wenn überhaupt, meist nur in deren Personalakten finden lassen. Insgesamt war man in der Universität zumeist penibel darauf bedacht, dass die Verfehlungen nicht ans Licht der Öffentlichkeit drangen, um den Ruf der Institution sowie das Verhältnis mit der Stadtbevölkerung nicht zu gefährden.

Dass dies nicht immer gelang, zeigt der Fall des Chirurgen Prof. Dr. Heinrich Helfrich. Im Jahre 1907 musste sich die CAU wegen ihm einem gesellschaftlichen Skan-

dal stellen, der weit über die Grenzen der Landeshauptstadt hinweg für Furore sorgte: Helferich war 1899 als Nachfolger des bekannten [Friedrich von Esmarch](#) auf ein Ordinariat nach Kiel berufen worden, nachdem er sich zuvor an den Universitätskliniken in München und Greifswald einen Namen gemacht und „einen Platz in der ersten Reihe der deutschen Medizin erworben“ hatte.²⁴ An der Förde angekommen, sah er

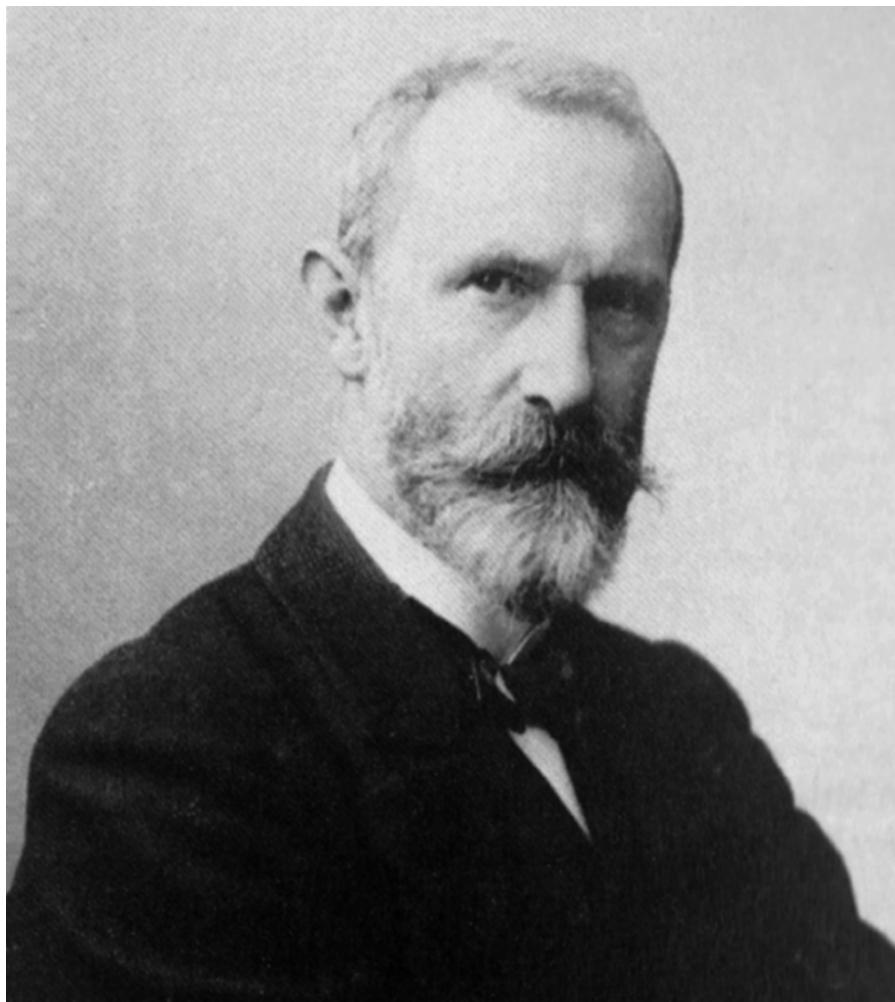


Abb. 1: Prof. Heinrich Helferich (1905).

© N.N., gemeinfrei, Quelle: Jürgen Voigt, Brigitte Lohff, Ein Haus für die Chirurgie. 1803–1986. Zur Geschichte der einzelnen Kliniken und ihrer Professoren an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Neumünster 1986, S. 97.

sich allerdings mit dem desolaten Zustand seiner Klinik überfordert.²⁵ Bald nach Dienstantritt kam es zu Beschwerden seiner Assistenten und schließlich zu einem Untersuchungsverfahren, in dem bewiesen werden konnte, dass Helperich nicht nur Gelder seiner Klinik unterschlagen, sondern sich darüber hinaus „Patientinnen gegenüber distanzlos und anzüglich verhalten sowie Krankenschwestern belästigt“ hatte.²⁶

Als Rechtfertigung der Entbindung von seinen amtlichen Verpflichtungen gab die Universität Helperichs „völlige Erschöpfung der Nervenkräfte durch die Arbeit der vergangenen Jahre“ an.²⁷ Seine Verfehlungen an der Christiana Albertina waren so groß, dass selbst die innigsten Bitten seiner Ehefrau den Dienstherren nicht davon abbringen konnten, sich öffentlich von dem Mediziner loszusagen.²⁸ Allerdings wurden in diesem Fall die Möglichkeiten der Christiana Albertina, den Skandal intern zu halten, auch stark eingeschränkt, da die Gerüchte über Helperichs Verhalten – besonders die Veruntreuung öffentlicher Gelder – bereits im April 1907 nach Berlin gelangt waren. Beamte des Preußischen Kultusministeriums reisten daraufhin nach Kiel, um diese Vorwürfe eingehend zu untersuchen.²⁹ Die Hochschule sah sich also mit „externen“ Untersuchungen einer höhergestellten Behörde konfrontiert, in deren Folge Helperich seinen Professorentitel und seinen Dienstgrad als Generalarzt der kaiserlichen Marine verlor.

„[...] ob den Mädchen oder dem Beschuldigten Glauben zu schenken ist“ – Ein Fall von sexueller Belästigung Minderjähriger

Darüber, dass die Universität ansonsten bemüht war, Verfehlungen ihrer Mitglieder nicht öffentlich zu verhandeln, berichtet ein Fall aus dem Jahre 1922. In dem Disziplinarverfahren gegen einen 29-jährigen Studenten der Medizin entschied sich die Universität ausdrücklich dagegen, die Vorwürfe zweier minderjähriger Schülerinnen an die Kieler Staatsanwaltschaft abzugeben. Was war geschehen? Aus den Akten erfährt man, dass über einige Jahre hinweg „Schulmädchen der oberen Volksschulklassen im Einverständnis der Eltern der Augenklinik zugeführt worden“ waren,³⁰ um an Untersuchungen durch Medizinstudenten teilzunehmen. Nach einer solchen Veranstaltung habe der beschuldigte Student dann auf zwei 13-jährige Mädchen gewartet, ihnen intime Fragen gestellt und sie schließlich eingeladen, ihn in seine Wohnung zu begleiten, wo „sie ihn lieb haben“ sollten.³¹

Darüber hinaus schilderten die Mädchen ihrem Lehrer, dass der Student sie bereits während der Untersuchung unsittlich berührte, was er der Universität zur Kenntnis brachte. Der Rektor der CAU, Prof. Karl Kisskalt, bat daraufhin den Prorektor sowie die beiden professoralen Mitglieder des Senats aus der Rechts- und Staatswissenschaft-

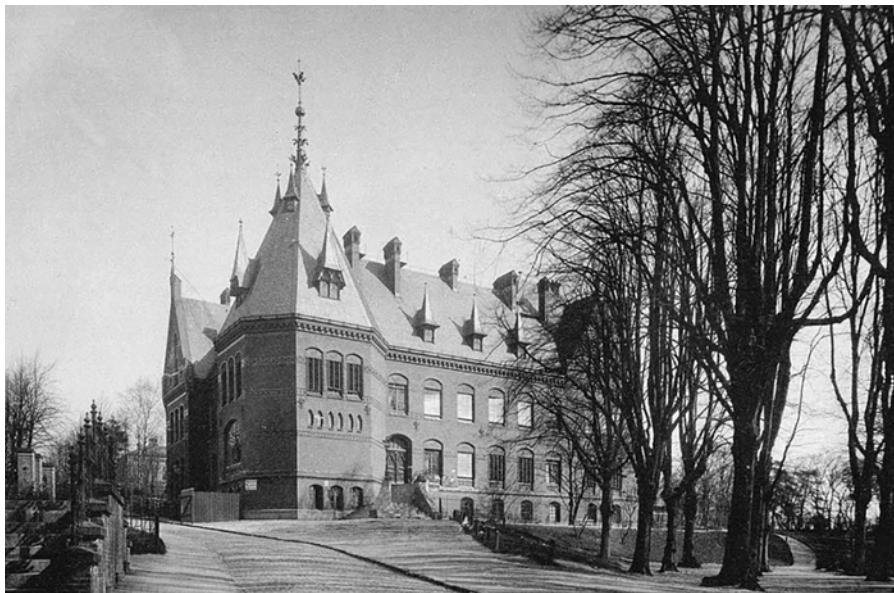


Abb. 2: „Tatort“ Augenklinik in der Hegewischstraße 2 (um 1893).

© 1893 Wilhelm Dreesen, veröffentlicht unter der Lizenz [CC-BY-SA 3.0 DE](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/),
[Stadtarchiv Kiel](#), Sign. 44.959.

lichen Fakultät (RSF), [Richard Maschke](#) und [Werner Wedemeyer](#), sich zu den Sachverhalten zu äußern und Vorschläge zum Vorgehen zu machen. Sowohl Maschke als auch Wedemeyer sprachen sich dagegen aus, das Verfahren an die Staatsanwaltschaft abzutreten, und plädierten dafür, nur ein universitäres Disziplinarverfahren gegen den Studenten einzuleiten.³²

Wedemeyer führte seine Empfehlung näher aus. Zwar hielt er eine Verhandlung, in der alle Beteiligten befragt würden, für unabdingbar, um zu entscheiden, „ob den Mädchen oder dem Beschuldigten Glauben zu schenken“ sei.³³ Nach seiner Einschätzung der aktuellen Rechtslage sah der Jurist aber „den Nachweis eines Versuchs, ‚mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vorzunehmen oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen zu verleiten‘ [...] nicht für erbracht“ an.³⁴ Der Professor bezog sich hierbei auf die Regelungen zum unzüchtigen Umgang mit Minderjährigen aus dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (RStGB) aus dem Jahr 1871 § 176 Nr. 3³⁵ und argumentierte, dass es seiner Ansicht nach weder zur Durchführung noch zum Versuch der Durchführung einer Straftat im Sinne § 43 RStGB³⁶ gekommen wäre. Vielmehr seien allenfalls Vorbereitungen zu einer Strafhandlung getroffen worden.

In „dem Vorschlag zum Liebhaben auf die Stube zu kommen“ eines 29-jährigen an zwei 13-jährige Mädchen wollte Wedemeyer also „noch keine ‚Handlung, welche einen Anfang der Ausführung des Verbrechens‘“ enthalte, sehen,³⁷ wobei er einräumte, dass dies „rein juristische[n] Erwägungen“ seien,³⁸ die nicht den Punkt beträfen, auf den es für den Senat ankommen müsse. Denn nach Einschätzung Wedemeyer blieb der Fall auch dann ein „disziplinarisch zu ahnendes Vergehen“,³⁹ wenn die Staatsanwaltschaft sich aus genannten Gründen gegen eine Anklageerhebung entschlösse. Diese Argumentationslinie ging auf die am 1. Oktober 1879 erlassenen *Preußischen Vorschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten*,⁴⁰ zu denen seit 1867 auch die Christiana Albertina gehörte, zurück. Unter Punkt IV („Akademische Disciplin“) wurde die Disziplinargewalt über die Studenten geregelt und verfügt, dass sie durch „den Rektor, den Universitätsrichter (Syndikus) und den Senat ausgeübt“ werden solle.⁴¹ In dem vorliegenden Verfahren bezog man sich im Detail auf §25 Abs. 2 der *Vorschriften*, der besagte, dass die Universität Disziplinarstrafen gegen Studenten aussprechen könne, „wenn sie Handlungen“ begingen, „welche die Sitte und Ordnung des akademischen Lebens stören oder gefährden“ würden.⁴² Für den internen Prozess konnte sich der Beschuldigte einen Verteidiger wählen.⁴³

Die Disziplinarsache wurde am 27. Februar 1922 in der neunten Sitzung des Senats der CAU verhandelt. Verteidiger war der Kieler Rechtsprofessor Max Pappenheim. Der Universitätsrichter befragte den Angeklagten und insgesamt zehn Zeugen sowie die beiden Mädchen, die den Vorfall gemeldet hatten. Darüber hinaus hatte die Universität als Sachverständigen den Assistenten am Institut für gerichtliche Medizin, Dr. med. Alex Schackwitz, geladen. Über den Sachverhalt zu entscheiden, hatte neben dem Rektor Karl Kisskalt ein Professorengremium bestehend aus Otto Baumgarten (Dekan der Theologischen Fakultät), Richard Maschke (Dekan der RSF), Rudolf Höber (Dekan der Medizinischen Fakultät), Hugo Prinz (Professor an der Philosophischen Fakultät), Richard Weyl (außerordentlicher Professor an der RSF), Felix Jacoby (Professor an der Philosophischen Fakultät), Otto Diels (Professor an der Philosophischen Fakultät), Leonhard Jores (Professor an der Medizinischen Fakultät) und Werner Wedemeyer (Professor an der RSF).⁴⁴

In dem Verfahren wurden mehrere Leumundszeugen gehört, die über die Persönlichkeit des Studenten Auskunft geben sollten. Unter anderem stellten ihm ein Studienkamerad sowie seine Vermieterin das beste Zeugnis aus. Die Glaubwürdigkeit der beiden Mädchen wurde hingegen stark angezweifelt, obwohl beide während der Befragungen durch den Verteidiger des Studenten in ihren Schilderungen nur geringfügig voneinander abwichen. Eines der beiden Mädchen wurde sogar vernommen, ohne dass deren Mutter anwesend war, da sie, „um ihre Arbeit auf der Werft nicht zu versäumen“, der Ladung nicht hatte Folge leisten können.⁴⁵ Ein Rechtsbeistand für die



Abb. 3: Porträtfotografie des späteren Rechtswissenschaftlers Werner Wedemeyer als Mitglied des Corps Hildeso-Guestphalia Göttingen (um 1904).

© N. N., gemeinfrei, Quelle: Archiv des Corps Hildeso-Guestphalia Göttingen.

Minderjährigen war nicht anwesend. Der Lehrer, dem die Mädchen die Tat gleich am Morgen des folgenden Tages geschildert hatten und der beide für „durchaus glaubwürdig gehalten“ hatte,⁴⁶ ließ sich durch die im Verlauf der Verhandlung getätigten Aussagen aller Zeugen von seinem Urteil abbringen. Eine besondere Rolle nahm in diesem Zusammenhang der universitätseigene Sachverständige Schackwitz ein, der den Blick mit Verweis auf seine jahrelange Erfahrung mit jugendlichen Zeugen besonders auf die vermeintlichen Widersprüche der Aussagen der beiden Schülerinnen lenkte.⁴⁷ Sein Interesse an dem Fall war anscheinend stark ausgeprägt, da er laut Urteilsbegründung „schon vor der Verhandlung, sobald er von der Angelegenheit erfuhr, seinen Einfluß geltend gemacht [hatte]“, das Disziplinarverfahren zu verhindern.⁴⁸

Nach allen Zeugenaussagen stimmten die Professoren über verschiedene Sachverhalte des Falls ab, die Einfluss auf das Strafmaß des Beschuldigten haben konnten. Obwohl es das Gremium einstimmig als erwiesen ansah, dass der Beschuldigte erotische Gespräche mit den Mädchen geführt hatte,⁴⁹ war es nicht bereit, den Schülerinnen zu glauben, dass der Student sie während der Untersuchung in der Kieler Augenklinik unsittlich berührt habe. Diesen Tatbestand stellte der Senat nicht einmal zur Abstimmung. Hingegen glaubte die überwältigende Mehrheit der Professoren (neun von zehn) nicht, dass der Student die Mädchen auf sein Zimmer eingeladen habe, was als Vorbereitung zu einer Straftat hätte ausgelegt werden können. Damit bewahrte der Senat den Studenten vor weiteren Untersuchungen und der Universitätsrichter beantragte, „die Akten nicht an die Staatsanwaltschaft abzugeben, weil eine strafbare Handlung nicht nachgewiesen“ werden konnte.⁵⁰ Gleichwohl sah der Senat in dem Verhalten des Studenten „eine Handlung, die in schwer Weise die Sitte und Ordnung des akademischen Lebens gefährdete“.⁵¹ Zur Begründung hieß es:

„Der Angeschuldigte mußte sich bei seinem Alter und dem Stande seiner Berufsvorbildung bewußt sein, daß er den Ruf der Klinik auf das Erheblichste bloßstellte und daß ihm als angehenden Arzt eine bedenkliche Annäherung an Mädchen im kindlichen Alter umso mehr verdacht werden muß, wenn er sie gerade erst in seiner Eigenschaft als Studierender der Medizin in der Klinik vor sich gehabt hat.“⁵²

Der Student wurde daher mit „der Strafe der Androhung der Entfernung von der Universität“ versehen.⁵³ Allerdings verließ dieser die Kieler Universität freiwillig und ging zurück in seine Heimatstadt Hildesheim.⁵⁴

„Sie sind ja das Mädchen, von dem ich meinen Tripper habe!“ – Ein Fall sexueller Belästigung in der Stadt Kiel

Ein weiterer Fall aus dem Jahr 1924 verdeutlicht, wie die Christiana Albertina reagierte, sobald eine Skandalisierung ihrer Angehörigen im Kontext sittlicher Vergehen in der Öffentlichkeit drohte. Denn im Oktober 1924 erreichte Professor Wedemeyer, mittlerweile Rektor der Universität, die Beschwerde einer jungen Kieler Bürgerin (Frau B.). Diese legte dem Rektor dar, dass

„der Student L. [...] mich am vergangenen Sonntag (d.12.10.) in ‚Fridrichshöh‘ bei Heikendorf, während ich mit einem anderen Herrn tanzte, in aller Öffentlichkeit auf das gröblichst beleidigt [habe], indem er mir die Worte zurief: ‚Sie sind ja das Mädchen, von dem ich meinen Tripper habe!‘“⁵⁵

Frau B. sah sich in ihrer „Ehre auf das Tiefste gekränkt und vor der Öffentlichkeit bloßgestellt“.⁵⁶ Obwohl sie den Studenten augenblicklich zu einer Entschuldigung aufgefordert habe, sei dieser nicht bereit gewesen, „seine kaum glaubliche Beleidigung als unwahr und mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückzunehmen.“⁵⁷ Vielmehr ging ein Begleiter des Studenten sie auf der Heimfahrt von Heikendorf auf einem Dampfer abermals an, indem er „vor versammelte[m] Publikum laut in die Kajüte hinein [rief]: ‚Alles aussteigen, auch die Dame im Beche-Kostüm mit dem Tripper!‘“.⁵⁸ Das in Heikendorf gelegene Hotel Friedrichshöh war ein Lokal, das primär von gehobenen Gästen und einem gutbürgerlichen Publikum besucht wurde.⁵⁹ Zu den öffentlichen Tanzveranstaltungen am Wochenende erschienen auch die Studenten aus Kiel. Dass diese Tumulte provozierten, stellte für die Anwohner des Lokals anscheinend keine Seltenheit dar. Eine Heikendorferin erinnert sich:

„In der Studentenzeit war was los, da mußten wir am nächsten Morgen in der Friedrichstraße und Hafenstraße erst die Gartenpforten und Bänke wieder einsammeln, die hatten sie in ihrem Übermut ausgehängt, nicht kaputtgemacht [...]. Aber das spielt ja alles keine Rolle, die Studenten hatten Väter, die über viel Geld verfügten.“⁶⁰

Diese Aussage legt nahe, dass es im Stadtteil Heikendorf, wie mutmaßlich auch in weiteren Teilen Kieles, häufiger zu Auseinandersetzungen zwischen der Kieler Stadtbevölkerung und den Studenten der CAU kam.⁶¹ Vom Rektor erwartete die Geschädigte nun in diesem speziellen Fall, dass er Schritte ergreife, den Studenten zu maßregeln. Aus den Akten geht hervor, dass der Universitätsrat den Studenten L. aufforderte, eine



Abb. 4: Eine Tanzveranstaltung zur 1.-Mai-Feier in Friedrichshöhe (1938).

© N. N., gemeinfrei, Quelle: Spurensuche IX. Zwischen Friedrichshöhe und Förde. Heikendorfer Ortsgeschichte. Erinnerungen von Bürgerinnen und Bürgern rund um die Heikendorfer Hafenstraße, Plön 1996, S. 18.

schriftliche Entschuldigung an die Kielerin zu richten.⁶² Allerdings stellte Frau B. in einem weiteren Schreiben an das Rektorat klar, dass dies aus ihrer Sicht nicht ausreichend sei, um der Beleidigung, die ihr widerfahren war, zu genügen. In einem Brief an den Studenten L., den sie in Auszügen ihrem Schreiben an das Rektorat beilegte, spezifizierte sie, welche Art der Entschuldigung für sie die einzig wirkungsvolle wäre:

„Insbesondere bin ich in der Oeffentlichkeit durch Sie nach wie vor blossgestellt. Daher muss ich verlangen, dass Sie unverzüglich in den Kieler Neusten Nachrichten eine Erklärung [...] auf Ihre Kosten aufnehmen lassen.“⁶³

Zum einen forderte Frau B. mithin eine öffentliche Klärung der Beleidigung und eine gleichzeitige öffentliche Entschuldigung ein, die ihr Ansehen in der Kieler Gesellschaft wiederherstellen sollte. Zum anderen wird aus ihrem Schreiben an den Studenten L. ersichtlich, dass dessen persönliches Schreiben ihr als inhaltlich nicht geeignet erschien, die Angelegenheit aus der Welt zu schaffen.⁶⁴ Die Geschädigte trat weiter bestimmt für ihre Belange ein: Als knapp zwei Wochen später noch immer keine

öffentliche Anzeige erschienen war, wandte sie sich abermals an das Rektorat der Kieler Universität. Dieses hatte dem Studenten L. mittlerweile verboten, persönlich Kontakt zu Frau B. aufzunehmen bzw. sich zu ihren Vorwürfen zu äußern: Der Beleidigungsfall war Chefsache geworden und wurde nur noch vom Rektorat bearbeitet.

Aus einem handschriftlichen Vermerk ist zu entnehmen, dass die Universität Frau B. eine Vorladung und Gegenüberstellung beider Streitparteien in Aussicht stellte. Zu dieser kam es zwar nicht, aus dem Ansinnen lässt sich aber schließen, dass die Universität nicht gewillt schien, den Aussagen der Geschädigten ungeprüft zu glauben. Und dass, obwohl sie mehrfach anbot, glaubwürdige Zeugen für ihre Beschreibung der Tathergänge nennen zu können.⁶⁵ Frau B. beklagte daraufhin, dass nicht zu verstehen sei, „weshalb nicht auch mir geglaubt werden soll, dass ich vor dem Rektorat nur Recht und Unterstützung suche und nicht etwa darauf ausgehe – wie Hr. L. mir jetzt durch sein Bestreiten oder wohl richtiger Leugnen unterstellen möchte – Angehörige der Universität wider besseres Wissen und fälschlich zu beschuldigen“.⁶⁶

Darüber hinaus zeigt die Überlieferung, dass sich der Student in Widersprüche bezüglich der Abläufe des Abends verwickelte. Nachdem er zunächst der geforderten Zeitungsveröffentlichung einer Entschuldigung nachkommen wollte, gab er danach an, zu betrunken gewesen sein, um sich an die Beleidigung zu erinnern. Schließlich sagte er aus, dass er Frau B. zwar beleidigt habe, allerdings nicht öffentlich, sondern lediglich unter vier Augen.⁶⁷ So kam Frau B. zu dem Ergebnis, dass die Art und Weise, wie Herr L. der Verantwortung seiner Taten entgehen wollte, „eines Deutschen Studenten durchaus unwürdig“ sei.⁶⁸ Die Geschädigte mahnte das Rektorat daraufhin, falls die von ihr geforderte Veröffentlichung einer Entschuldigung nicht zustande käme, Privatklage gegen den Studenten zu erheben. Ferner drohte sie, den Sachverhalt innerhalb der Kieler Gesellschaft weiter bekannt zu machen,⁶⁹ da sie sich „des Eindrucks nicht erwehren [könne], dass die Universität mir in dieser Angelegenheit nicht die Unterstützung zuteilwerden lässt, die mir nach meiner Meinung – und auch nach der Meinung vieler von mir eingeweihter Kieler Bürger – billigerweise hätte zuteilwerden müssen“.⁷⁰

Damit sprach Frau B. ein mehrere Jahrhunderte altes Problem vieler Universitätsstädte an, nämlich die soziale und rechtliche Diskrepanz der in ihnen lebenden Personengruppen: den nicht-akademischen Bürgern und allgemein Stadtbewohnern auf der einen sowie den Studenten, Absolventen und sonstigen Universitätsangehörigen auf der anderen Seite.⁷¹ Zwischen beiden konnte es jederzeit zu Auseinandersetzungen kommen. Die sexuelle Belästigung einer jungen Frau stellte hierbei nur eines der möglichen Konfliktfelder dar. Da Studenten, im Besonderen Corps- bzw. Burschenschaftsmitglieder, angehalten wurden, nach außen hin kultiviert und anständig aufzutreten, um ihre Universität angemessen zu repräsentieren,⁷² konnte Frau B. daran anknüpfen,



Abb. 5: Dampferbrücke der schwarzen Linie nach Heikendorf.

© N. N., gemeinfrei, Quelle: Spurensuche IX. Zwischen Friedrichshöh und Förde. Heikendorfer Ortsgeschichte. Erinnerungen von Bürgerinnen und Bürgern rund um die Heikendorfer Hafenstraße, Plön 1996, S. 67.

um den Druck auf die Universitätsleitung auszuüben. Unmissverständlich schilderte sie in ihren Schreiben mehrmals die Problematik junger Frauen im Angesicht derlei männlichen Verhaltens. So beschrieb sie die Situation auf dem Dampfer mit folgenden Worten:

„Machtlos gegen diese Anpöbelungen der Studenten, vor den Augen des anwesenden Publikums zu einer Strassendirne herabgewürdigt, bin ich schweigend meine Wege gegangen.“²³

Schon in ihrem ersten Schreiben machte sie deutlich, dass ihr eine Ahndung dieses Verhaltens nötig erscheine, um sich „in Zukunft vor Wiederholungen solcher Beleidigungen zu schützen“. Weiter führte aus, dass Maßnahmen durch die Universität veranlasst werden müssten, damit sie „nicht auch künftig gegen ein so unwürdiges Verhalten von Studenten machtlos sein“ würde.²⁴

In der Belästigung und Beleidigung der jungen Frau durch den Kieler Studenten wird nicht nur das Motiv der sexuellen Annäherung bzw. Befriedigung greifbar, es werden darin auch Machtverhältnisse der Studenten gegenüber der nicht-akademischen

ischen Bevölkerung zum Ausdruck gebracht.⁷⁵ Frau B. war sich dieser Tatsache bewusst und nicht bereit, den Verlust ihres gesellschaftlichen Ansehens hinzunehmen, der zugleich ihre Chancen auf einen Beruf oder etwa eine Heirat hätte beeinflussen können. Daher erklärt sich ihr nachdrückliches Insistieren auf eine Entschuldigung in Form einer öffentlichen Annonce.

In den Akten finden sich keine weiteren offiziellen Sanktionen gegen den Studenten. Auch sein Begleiter wurde nicht zur Verantwortung gezogen. Ihr Verhalten scheint aus Sicht des Rektorats nicht tiefgreifender gegen Sitte und Ordnung des akademischen Lebens verstoßen zu haben. Allerdings erschien am 12. Dezember 1924 in den *Kieler Neuesten Nachrichten* unter der Rubrik ‚Verschiedenes‘ doch noch eine Anzeige folgenden Inhalts:

„Die am 12.10. in Friedrichshöhe bei Heikendorf geg[en] Frl. B. ausgespr[oche-]
ne] Beleid[igung] nehme ich als unbegr[ündet] m[it] d[em] Ausdr[uck] d[es]
Bed[auerns] zurück. L.“⁷⁶

Um den Frieden mit der Stadtgesellschaft zu wahren, war die Universitätsleitung der Forderung von Frau B. am Ende nachgekommen. Die Veröffentlichung der Anzeige wurde augenscheinlich als probates Mittel zur Entspannung des Konflikts gesehen. Die etwaigen gesellschaftlichen Konsequenzen seines Verhaltens musste Herr L. jedoch in der Öffentlichkeit alleine tragen. Bezeichnend ist, dass er in der Annonce nicht explizit als Angehöriger der Universität ausgewiesen wurde.

„Solche Schweinerei ist mir noch nicht vorgekommen, daß erlaube ich nicht einmal meinem Mann“ – Sexuelle Belästigung durch einen Kieler Professor

Das Verfahren gegen Hans Weinert liefert das bisher umfangreichste Material zum Umgang der Universität mit Vorwürfen der sexuellen Belästigung gegen einen Professor aus den eigenen Reihen. Spannend ist besonders, wie sich bei Weinert die Kompromittierung seiner Forschung sowie Vorwürfe von Bestechlichkeit und sexuellen Übergriffen jahrzehntelang durch seine Vita zogen und es ihm trotzdem möglich war, von der Zeit des Kaiserreichs bis zur Bundesrepublik Karriere zunächst im Schuldienst und dann an der Kieler Universität zu machen und seine Tätigkeiten kontinuierlich fortzuführen. Im Fokus der folgenden Ausführungen steht ein Disziplinarverfahren, das 1947 gegen ihn eingeleitet wurde und in dem sich die Universität intensiv mit Anschuldigungen wegen sexueller Belästigung durch Weinert auseinandersetzen

musste. Eindrücklich zeigt das Beispiel, wie das weibliche Opfer durch juristische Praktiken diskreditiert und unglaublich gemacht wurde. Eine Einordnung vorangegangener Verfehlungen Weinerts kann und soll an dieser Stelle dagegen nur kurisorisch erbracht werden – nicht zuletzt da diese bereits vor einigen Jahren rezent aufgearbeitet wurden.⁷⁷

Hans Weinert wurde am 14. April 1887 in Braunschweig als Sohn eines Mittelschullehrers geboren und wechselte nach seinem Studium der Botanik, Zoologie, Physik und Mathematik zunächst in das Lehramt.⁷⁸ Bereits im Jahr 1913 wurde er jedoch aus dem Schuldienst entlassen. Der Rektor der Höheren Mädchenschule am Städtischen Lyzeum in Eisleben hatte ihm aufgrund „einer Reihe von Mängeln“ seinen Unterricht betreffend eine weitere Anstellung verwehrt.⁷⁹ Seine Zukunft sah Weinert daher fortan in einer wissenschaftlichen Karriere. 1935 wurde er von der Christiana Albertina als ordentlicher Professor auf den Lehrstuhl für Anthropologie sowohl an die Medizinische als auch an die Philosophische Fakultät berufen.⁸⁰

Die doppelte Fakultätszugehörigkeit wurde auf Wunsch beider Dekanate eingerichtet mit dem Ziel, dass interessierte Hörer beider Fachdisziplinen an den anthropologischen Kollegs teilhaben konnten. Schon bald traten jedoch erste Probleme auf, als sich Weinert dazu entschloss, nur den Pflichten gegenüber der Medizinischen Fakultät gerecht zu werden. Aus einem Schreiben des Rektors der CAU an den Reichsminister in Berlin wird ersichtlich, dass Weinert am Ende nur den Aufgaben an der Philosophischen Fakultät nachkommen musste, die die Erfüllung seines Lehrdeputats betrafen.⁸¹ Nachdem die Universität dieses Problem geklärt hatte, folgte gleichwohl schon ein weiteres: 1936 musste sich Weinert gegenüber dem Rektorat in Bezug auf eine angebliche „schwarze Kasse“, die er an seinem Institut betrieb, rechtfertigen. Auch diese Anschuldigungen wurden durch das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (REM) untersucht.⁸² Zwei Mitarbeiterinnen Weinerts bestätigten die Existenz der Kasse, die zur Veruntreuung öffentlicher Gelder genutzt worden war. Gegen Weinert, dem angesichts des dienstwidrigen Verhaltens eine förmliche Strafe drohte, wurde indes nur eine ernste Missbilligung ausgesprochen. Allerdings wurde innerhalb der Ermittlungen auch eine „Beschwerde wegen Vornahme einer unberechtigten gynäkologischen Untersuchung“ erhoben,⁸³ der jedoch weder durch die Universität in Kiel noch durch das REM in Berlin näher nachgegangen wurde. Weinert wurde lediglich aufgefordert, „sich solche[r] Untersuchungen, die gynäkologischen Charakter tragen, zu enthalten“.⁸⁴

Weinert war Mitglied der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP)⁸⁵ und stellte seine anthropologischen Forschungen und Veröffentlichungen ganz in den Dienst des NS-Regimes, was sich unter anderem durch seine Vortragsaktivität beim Rasse- und Siedlungsaamt (RuSHA) zeigte.⁸⁶ Besonders durch seine Gut-



Abb. 6: Prof. Dr. Hans Weinert, Foto einer Zeichnung von Herbert Grass (1957).

© 1958 Friedrich Magnussen, veröffentlicht unter der Lizenz [CC-BY-SA 3.0 DE](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/),
[Stadtarchiv Kiel](https://www.stadtarchiv-kiel.de/), Sign. 14.919.

achtertätigkeit in den besetzten Niederlanden, wo er von 1942 bis 1945 mehrere hundert erb- und rassebiologische Gutachten zur Untersuchung jüdischer Abstammung verfasste, gelang es Weinert, auch finanziell Kapital aus den pseudowissenschaftlichen und rasseideologischen Auffassungen des NS-Staates zu schlagen.⁸⁷ Mit deutlich überzogenen Honorarforderungen von über 1.000 RM pro Gutachten ließ sich Weinert seine Tätigkeiten von den Antragsstellern teuer bezahlen. Zusätzlich rechnete er seine Reisen in die Niederlande als Dienstreisen über die Universität ab, sodass sich für den Anthropologen eine „glückliche Symbiose zwischen der Notlage vom Tode bedrohter Personen, wissenschaftlicher Einschätzung des Antisemitismus und an Bestechlichkeit grenzender Geldgier“ ergab.⁸⁸

Im Sommer 1944 versuchte Weinert, nach Göttingen zu wechseln. Allerdings lehnte ihn die dortige Universität ab.⁸⁹ Auch die Kieler Medizinische Fakultät war nach Kriegsende nicht mehr an dem schweren Erbe, welches sie mit der Person Weinerts zu tragen hatte, interessiert. In einem Schreiben vom 13. August 1945 sprach sie ihre geringe Wertschätzung gegenüber dem Kurator aus:

„Der bisherige Direktor des Kieler Anthropol. Instituts, Prof. Dr. Weinert, ist als reiner Vertreter des politischen Rassismus nicht tragbar und kann seine Lehrtätigkeit in Kiel nicht wieder aufnehmen. Da Prof. Weinert in dieser Sache sich an Sie als den Kurator gewandt hat, bin ich der Meinung, dass er zunächst auch durch Sie erfahren sollte, dass wir ihn als Fachvertreter der Anthropolologie nicht länger tolerieren können.“⁹⁰

Weinert selbst äußerte sich kurz darauf gegenüber dem Universitätskurator zu dem Vorwurf der Unwissenschaftlichkeit:

„In Kiel teilten mir Rektor und Dekan mit, dass die Med. Fakultät mein Institut schließen und mich zur Verfügung stellen wollte. Ich sei nicht Mediziner und meine Forschungsarbeit sei falsch. [...] Ein solches Verfahren entbehrt jeder Rechtsgrundlage. [...] Jetzt weise ich nur darauf hin, dass ich seit 1912 unbescholtener Beamter und seit 1926 Dozent bin. [...] Politisch bin ich unbelastet.“⁹¹

Weinert verschwieg in seinem Schreiben sowohl seine Entlassung aus dem Schuldienst von 1913 als auch sein Engagement im Sinne des NS-Regimes. Zudem galt er als NSDAP-Mitglied nachweislich als formal belastet.⁹²

Dessen ungeachtet ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Vorbehalte der Medizinischen Fakultät gegen Weinert nicht allein aus seiner NS-Vergangenheit erklären. Das deutsche Hochschulsystem im Allgemeinen wie auch die CAU boten bekanntlich

vielen politisch belasteten Professorinnen und Professoren die Möglichkeit, ihre Karrieren in der jungen Bundesrepublik nahtlos weiterzuführen. Die Kieler Medizinische Fakultät war da keine Ausnahme.⁹³ Daher ist davon auszugehen, dass die Ablehnung auch in der Person Weinerts begründet lag. Seine Bestechlichkeit und die finanziellen Vorteile, die er aus seiner Gutachtertätigkeit in den Niederlanden gezogen hatte, mussten zumindest einigen Kieler Kollegen bekannt gewesen sein. Fraglich ist dagegen, ob an der Christiana Albertina auch jemand über die Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs im Rahmen einer unberechtigten gynäkologischen Untersuchung informiert war. Beide Verfehlungen – die Veruntreuung öffentlicher Gelder sowie der Verstoß gegen das Beamtenethos durch die Vorwürfe sexueller Belästigung – machten Weinert zu einem schlechten Repräsentanten der Fakultät wie der Universität. Selbst wenn es unter dem NS-Regime nie zu einem formellen Verfahren gegen ihn gekommen war, kann man aus den Bemühungen der Fakultät, Weinert loszuwerden, erahnen, dass es fortbestehende Probleme gab.

Im Herbst 1947 sollte sich zeigen, welche das waren: Zu dieser Zeit war Weinert noch immer ordentlicher Professor an der Medizinischen Fakultät, Direktor des mittlerweile umbenannten Instituts für Menschliche Erblehre und Eugenik und Verfasser erbbiologischer Gutachten, die als Beweismittel in Vaterschafts- und Unterhaltsprozessen angeführt wurden.⁹⁴ Als der Ehemann einer im Rahmen dieser Tätigkeit von Weinert untersuchten Frau (Frau M.) behauptete, der Professor habe sie sexuell belästigt, wurde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beschlossen.⁹⁵

Bei der erbbiologischen Methode zur Feststellung einer Vaterschaft, die in Deutschland seit der Mitte der 1920er Jahre angewandt und heute durch verlässlichere Verfahren (Bluttest, serologisches Gutachten, DNA-Analyse) abgelöst ist, analysierte man die Fingerabdrücke (Papillarliniensystem), die Haar-, Haut- und Irisfarbe sowie die Kopf-, Gesichts- und Ohrform von Kind, Kindsmutter und präsumtiven Vater.⁹⁶ Im Zuge eines solchen Vaterschaftsprozesses war nun Frau M. zu einer persönlichen Rücksprache nach Kiel gebeten worden.⁹⁷ In ihrer Aussage vor dem Universitätsrat gab sie an, dass Weinert zunächst „die Assistentin weggeschickt“ und sie schließlich allein gynäkologisch untersucht habe.⁹⁸ Dabei missachtete er geltende hygienische Vorschriften. Außerdem stellte er der Frau anzügliche Fragen und ließ Bemerkungen sexueller Art fallen, die dazu führten, dass Frau M. „völlig erschlagen aus [dem Untersuchungs-] Zimmer herauskam“.⁹⁹ Hierauf wurde sie von einer anderen Frau angesprochen, die ihr schilderte, dass sie angeblich „nicht die Einzige sei, die über die Behandlungsweise des Prof. Weinert geklagt hätte“ und dass eine frühere Assistentin aus diesem Grund ihr Arbeitsverhältnis beendet habe.¹⁰⁰

Der Universitätsrat leitete nach der Aussage ein Ermittlungsverfahren gegen Weinert ein, ohne diesen allerdings hierüber zu informieren.¹⁰¹ Während der NS-Zeit

waren dessen Verfehlungen von seinen Dienstvorgesetzten (Dekanat, Rektor, REM) behandelt worden. Und auch nach dem Krieg hielt man den Dienstweg ein. Zuerst wurde der Universitätsrat Friedrich Hoeck, Amtsgerichtsdirektor a.D., mit den Ermittlungen beauftragt, wobei sich die Suche nach der ehemaligen Angestellten Weinerts, Frau N., als schwierig erwies, da sie aus Kiel verzogen war. In der Zwischenzeit wurden allerdings andere, in der Stadt beheimatete Mitarbeiterinnen zu Befragungen geladen – ohne dass ihnen mitgeteilt wurde, um welchen Sachverhalt es ging. Dass mehrere Patientinnen nach der Behandlung durch Weinert aufgeregt sein Zimmer verlassen hatten, wurde von einer der Befragten bestätigt.¹⁰² Sie erinnerte sich überdies auch an den Tag der Untersuchung Frau M.s und bestätigte, dass sie mit den Worten „Solche Schweinerei ist mir noch nicht vorgekommen, daß erlaube ich nicht einmal meinem Mann“ aus dem Untersuchungszimmer gekommen sei.

Der Fall Weinert stellte sich in zweifacher Hinsicht für die Universität als schwierig dar: Zum einen, weil es darum ging, Einblick in die sensible Materie einer ärztlichen Untersuchung zu gewinnen, wobei das eigentliche Problem war, dass Weinert als Nicht-Mediziner gar nicht berechtigt war, ärztliche Untersuchungen durchzuführen.¹⁰³ Für den Universitätsrat galt es daher zu klären, ob es sich um medizinisch notwendige Untersuchungen im Rahmen von Vaterschaftsklagen oder um Missbrauch seiner Stellung und seines Amtes zur persönlichen Befriedigung seiner Person gehandelt hatte.¹⁰⁴ Zum anderen wurde die Frage nach der Einleitung eines Dienststrafverfahrens gegen Weinert eng mit dem Vaterschaftsprozess verknüpft. Die Vaterschaftsklage, gegen die sich die Geschädigte mithilfe des Gutachtens wehrte, war bereits zugunsten der Klägerin entschieden worden. Nun stand jedoch der Verdacht im Raum, „daß Prof. Weinert wegen etwaiger unzüchtiger Handlungen an der Frau M. ein zu deren Gunsten beeinflusstes Gutachten erstattet“ habe.¹⁰⁵

Weinert selbst stellte demgegenüber klar, dass er „nur Untersuchungen vorgenommen habe, die nach Lage der Sache unbedingt notwendig gewesen seien und vom Standpunkt des praktischen Arztes sowie des Wissenschaftlers durchaus zu vertreten seien.“¹⁰⁶ Er war im Oktober durch seine Mitarbeiterinnen über die Ermittlungen in Kenntnis gesetzt worden.¹⁰⁷ Im Dezember 1947 engagierte er daraufhin einen Kieler Rechtsanwalt, der ab diesem Zeitpunkt in Kontakt mit der Universität trat. Zeitgleich diskreditierte Weinert Frau M. gegenüber seinen Mitarbeiterinnen und beschuldigte sie, die Aussagen nur gemacht zu haben, um den Ausgang der Vaterschaftsklage zu beeinflussen.¹⁰⁸

Alle Mitarbeiterinnen, die vernommen worden waren, traten daraufhin als dessen Leumundszeuginnen auf und versicherten, dass sie nie bemerkt hätten, dass „Prof. Weinert seine Patienten in einer ungehörigen oder beleidigenden Weise behandelt“ habe.¹⁰⁹ Aus den Akten wird deutlich, dass man sich mittlerweile im Umfeld Weinerts

in Bezug auf das Ermittlungsverfahren abgestimmt hatte.¹¹⁰ Der Universitätsrat war im Juli 1948 schon bereit, das Verfahren gegen Weinert einzustellen, da er, wie sich in einem Schreiben an das Ministerium für Volksbildung (ab 1951 das Kultusministerium) zeigt, die Glaubwürdigkeit der Zeugin Frau M. stark anzweifelte.¹¹¹ Dieses Urteil hatte sich aus der Einsicht in die Prozessakten der Vaterschaftsklage ergeben. Zuvor hatte Frau M. bei der Vernehmung durch den Universitätsrat im Herbst 1947 zwar „keinen ungünstigen Eindruck gemacht“,¹¹² die Prozessakten ergaben laut Hoeck jedoch „ein anderes Bild“. Denn im Prozess hatte Frau M. zugegeben, ihren jetzigen Ehemann mit dem Kläger betrogen zu haben. Diese Tatsache setzte ihren Leumund sowie ihre Glaubwürdigkeit in den Augen der Universität stark herab.¹¹³

Als im August desselben Jahres endlich die ehemalige Assistentin Weinerts, Frau N., aufgefunden wurde, wendete sich das Blatt erneut, da sie mit ihrer Aussage die Vorwürfe gegen Weinert erhärtete. Hatte sich die Aussage der Patientin noch auf eine Unsicherheit bezüglich der ethischen Grenzen einer ärztlichen Untersuchung gestützt, belasteten die Äußerungen von Frau N. Weinert in mehreren Aspekten schwer: So hätte sie ihm Modell sitzen müssen, wobei Weinert ihre Geschlechtsteile gezeichnet, sie unsittlich berührt und ihr unangebrachte Fragen zu ihrem Sexualleben gestellt habe. Er hätte derlei Handlungen immer als Teil seiner wissenschaftlichen Studien dargestellt, doch wisse sie heute, dass das lediglich „der Deckmantel [gewesen sei], mit dem er eine fortgesetzte Tätigkeit verhüllt[e], die ausschließlich zur Befriedigung seiner persönlichen abnormen Neigung“ diente.¹¹⁴

Darüber hinaus belastete N. auch die Mitarbeiterinnen Weinerts, denen sie unterstellte, sich „in voller Kenntnis der Neigungen des Prof. W. [...] widerspruchslos oder vielleicht sogar mit Freuden zum Teil jahrelang für diese ausgesprochenen Schweißnereien hergegeben“ zu haben.¹¹⁵ Folgt man den Aussagen, so stellt das Verhalten von Weinert eine klare Grenzüberschreitung gegenüber seinen Angestellten dar. Die Schilderungen N.s machen darüber hinaus deutlich, dass Weinert das Abhängigkeitsverhältnis seiner Angestellten ausnutzte, indem er die Frauen regelmäßig dazu aufgefordert habe, ihm intime Körperteile zu zeigen, „da sich dann seine schlechte Laune“ lege.¹¹⁶ Frau N. gab in ihren Aussagen zu, diesem Wunsch entsprochen zu haben, da sie andernfalls Angst gehabt habe, ihre Stellung zu verlieren.

Knapp neun Tage nach der Vernehmung der Zeugin, die neben dem Besagten weitere Zwischenfälle benannte, in denen sie sich durch Weinert eindeutig sexuell belästigt fühlte, lud der Universitätsrat den Professor selbst zu einer Befragung vor.¹¹⁷ In dieser wurden ihm zunächst die Anschuldigungen und Aussagen von Frau M. sowie allen befragten ehemaligen und aktuellen Mitarbeiterinnen vorgelegt. Als erste Reaktion stellte Weinert die Vorwürfe komplett in Frage, da sie sich seiner Meinung nach auf sein Privatleben bezögen.¹¹⁸ Der Universitätsrat legte dem Professor daraufhin dar,

dass sich seine Beamtenpflichten auch auf „das außerdienstliche Verhalten erstrecken, daß ein Beamter sich in seiner gesamten Lebensführung der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen habe, die seinem Beruf, seiner Stellung und seiner Behörde entgegengebracht werde“.¹¹⁹

Was folgte, waren Verunglimpfungen der Zeugin Frau N., die er als „ganz gemeine Hure“ bezeichnete, die sich „überall herumgetrieben und bald hier und bald dort einen Freund gehabt hätte“.¹²⁰ Die generellen Beschwerden gegen seine Person versuchte er unterdessen mit dem „gespannten Verhältnis [...] das zwischen ihm und einigen seiner Berufsgenossen bestehe“ zu begründen, konnte dafür aber keine stichhaltigen Argumente liefern.¹²¹ Eine weitere schriftliche Stellungnahme Weinerts in Bezug auf die Anschuldigungen aus dem November 1948 nutzte er wiederum primär dazu, die Zeugin zu diskreditieren: So führte sein Rechtsanwalt an, dass ihre Aussagen „offensichtlich einer sehr lebhaften und schmutzigen Phantasie entsprungen“ sowie „sachlich und persönlich stark übertrieben“ seien.¹²² Zudem wies er an verschiedenen Stellen im Verfahren darauf hin, dass er mit der Zeugin N. ohnehin nur wenige Tage zusammengearbeitet habe, da er kurz nach dem Beginn ihrer Tätigkeit im Institut für einen längeren Krankenhausaufenthalt nicht in Kiel gewesen sei. Seiner Argumentation nach habe diese kurze Zeit nicht ausgereicht, um all die Verfehlungen zu begehen, deren er beschuldigt wurde. Ferner schilderte Weinert in seiner Stellungnahme, N. habe ihm gegenüber eine selbst durchgeführte, widerrechtliche Abtreibung zugegeben, ihm von ihren Flirtgewohnheiten sowie von ehemaligen illegalen Geschäften mit pornographischen Postkarten erzählt.¹²³ Außerdem habe sie berichtet, dass sie nach der Anstellung in seinem Institut in eine feste Stellung in einem Berliner Bordell wechseln wolle.¹²⁴ Weinert bediente sich mithin eines ganzen Potpourris gängiger Klischees, um N. als promiskuitive Frau und unglaublich wütige Zeugin zu stigmatisieren. Schließlich unterstellte Weinerts Anwalt ihr noch „Rache oder Hassgefühle“ als Grund für die getätigten Aussagen.¹²⁵

Trotz aller dieser Verunglimpfungen zeigten sich zunächst jedoch sowohl die Universität als auch das Ministerium für Volksbildung bereit, die „Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens und die Durchführung der Untersuchung“ gegen Weinert anzuordnen,¹²⁶ da sich dieser scheinbar „sowohl gegenüber Frau M. als auch seiner Angestellten Frau N. in einer Weise verhalten [habe], die sein weiteres Verbleiben im Amt unmöglich“ mache.¹²⁷ Für den Prozess sollte ein richterlicher Beamter bestellt werden, der unter anderem erneute Befragungen, nun unter Vereidigung der bereits gehörten Zeuginnen, durchführen sollte.¹²⁸ Alle bisherigen Ermittlungsergebnisse, die Prozessakten der Geschädigten M. sowie die Personalakten Professor Weinerts und der Zeugin N. wurden daraufhin an das Innenministerium übergeben. Dort entschied man sich im Februar 1950 gleichwohl gegen die Verfahrenseinleitung und stellte nach

dreijährigen Ermittlungen am 22. April 1950 das Verfahren gegen Weinert offiziell ein.

In Bezug auf die Vorwürfe von Frau M. berief man sich in diesem Zusammenhang auf ein zuvor erstelltes und vom Ministerium eingeholtes Gutachten eines weiteren Anthropologen, der die Untersuchungsmethoden Weinerts beurteilte. Dieser bestätigte: „Das Gutachten Prof. W's ist sachlich richtig. Die von ihm durchgeführten Untersuchungen gehören, wie auch das Gericht schon anerkannt hat, zu einem vollständigen Programm biologischer Vaterschaftsbeurteilung.“¹²⁹ Folglich sei „Prof. W. bezüglich der Untersuchung der Frau M. nicht das geringste disziplinarische vorzuwerfen“.¹³⁰ Zugleich schätzte man im Ministerium, dass die Anschuldigungen von Frau M. gegenüber Prof. Weinert aus einer Art Verzweiflung heraus motiviert waren. Wörtlich heißt es über die Untersuchung, dass sie „wohl das Peinlichste und Unangenehmste sei, was einer Frau überhaupt zustoßen“ könne.¹³¹ Aus innerlicher Abwehr heraus und aus Scham über die „genaueste Überprüfung“ ihrer Vergangenheit habe Frau M. Weinert deshalb der „Unsittlichkeit“ beschuldigt.¹³² Und da es sich bei solchen Vaterschaftsuntersuchungen um das Arbeitsfeld von Herrn Weinert handele, müsse solches „häufiger vorkommen.“¹³³

In Bezug auf die Aussagen N.s als ehemaliger Assistentin Weinerts führte man im Ministerium an, dass sich ihre Vorwürfe als „teils in wissenschaftliche Sachgebiete fallende Angelegenheiten, teils als schon aus den Sachumständen durchaus unglaublich erwiesen“ hätten.¹³⁴ So liege in der Vergangenheit der Zeugin ein äußerst „dunkles und trübes“ Kapitel, das sie als Person unglaublich erscheinen lasse und als eine Frau „von zweifelhaftem Ruf.“¹³⁵ Zur Person und der Tätigkeit Weinerts äußert sich das Ministerium dagegen wohlmeinender mit den Worten: „[...] bei Prof. W. handelt es sich um einen bei Frau M's Untersuchung bereits 60-jährigen alten Mann, der überdies tausende von nackten Leibern gesehen hat [...].“¹³⁶ Was blieb, war eine deutliche Warnung des Landesministers für Volksbildung an den Professor:

„Bei Untersuchungen zur Erstattung erbbiologischer Gutachten darf bei den untersuchten Personen nicht der irrtümliche Eindruck entstehen, dass Beobachtungen oder Untersuchungen über den begrenzten Untersuchungszweck hinaus vorgenommen werden. Eine solche Ausweitung der Untersuchung wäre auch nicht angängig. Die von Ihnen beobachtete und erforderliche Belehrung über das Recht, die Beantwortung der Fragen zu verweigern oder die Vornahme einer bestimmten Untersuchung nicht zu gestatten, bitte ich mit peinlichster Sorgfalt vorzunehmen. Die in Zusammenhang mit erbbiologischen Gutachten gestellten Fragen und vorgenommenen Untersuchungen können bei

medizinischen Laien leicht eine unrichtige Vorstellung erwecken die den Anlaß zu Beschwerden geben kann.”¹³⁷

Die aufgezeigten Gründe zur Ablehnung des förmlichen Dienststrafverfahrens zeigen, mit welchen Verfahrenstechniken der Leumund beider Zeuginnen erfolgreich außer Kraft gesetzt wurde. Es waren stets die Verhaltensweisen der Frauen in ihren Beziehungen zu Männern, die in der öffentlichen Wahrnehmung für deren Glaubwürdigkeit und Integrität ausschlaggebend waren. Hans Weinert blieb bis zu seiner Emeritierung an der Christiana Albertina tätig und starb am 7. März 1967 in Heidelberg.

Fazit

Die Wahrnehmung und Beurteilung von sexueller Belästigung hat sich, soziokulturell bedingt, im Laufe der Jahrhunderte gewandelt. Die Geschichtswissenschaft hat allerdings erst zögerlich damit begonnen, den Tatbestand als Phänomen gesellschaftlicher Beziehungsverhältnisse aufzuarbeiten.¹³⁸ Die Identifizierung der historischen Deutungsmuster ist allerdings wichtig und von großem Aktualitätsbezug, weil sie in die Entscheidung, was heute als sexuelle Gewalt, Nötigung und Ausbeutung in der Gesellschaft wahrgenommen und artikuliert wird, hineinspielen.

Die vorliegende Betrachtung erlaubt eine Annäherung an das Forschungsdesiderat für die Zeitspanne von der Jahrhundertwende bis in die 1950er Jahre. Die Ausführungen konnten zeigen, dass die Universität als öffentlich finanziert Raum, der gemeinsam mit Bildung und Wissenschaft assoziiert und positiv konnotiert ist, Tatort sexueller Belästigung und Gewalt sein konnte und kann. Darüber hinaus können die Schilderungen zum besseren Verständnis der historischen sozialen und gesellschaftlichen Lage von Frauen sowie der anerkannten Modelle von Weiblichkeit beitragen. Ziel der Ausführungen war es, sich mittels der an der Kieler Universität rezipierten Verfahren sexueller Belästigung den Wurzeln des verbreiteten und heute stark diskutierten Phänomens zuzuwenden.¹³⁹ So hat sich zum einen gezeigt, dass Vergehen, die die Sitte und Ordnung des akademischen Lebens störten oder gefährdeten, durch interne Grenzen geahndet wurden. Zum anderen waren Hochschulen wie die in Kiel stets darum bemüht, die Skandalisierung im öffentlichen Raum zu vermeiden bzw. bewusst zu verbergen.

Traten Verfehlungen von Akademikern im Zusammentreffen mit dem weiblichen Geschlecht auf, wurde die Universität anscheinend primär aktiv, um ihr Bild in der Öffentlichkeit zu wahren, nicht um das Wohl der Frauen bzw. Kinder zu schützen. Im Gegenteil: Der beschriebene Umgang mit minderjährigen Zeuginnen innerhalb des universitätsinternen Verfahrens weist eine deutlich mangelhafte Sensibilität für die

Opfer aus. Die Befragung der jungen Mädchen ohne mütterlichen Beistand und im Angesicht eines Tribunals aus knapp einem Dutzend Männern spricht da eine eindeutige Sprache. Und auch im Verfahren zur Beleidigung einer jungen Kielerin in Friedrichshöh stand für die Universität die Schadensbegrenzung erkennbar im Vordergrund: Denn erst die zweifelsohne bemerkenswert beharrliche, selbstbewusste Einforderung einer öffentlichen Entschuldigung und Androhung der Bloßstellung eines Angehörigen der Universität und somit der Institution durch das weibliche Opfer setzte sich das Rektorat mit den Vorwürfen auseinander.

Professoren sollten an den Universitäten ursprünglich für die Einhaltung der Sitte und Ordnung sorgen, indem sie als Senatmitglieder strafliches Verhalten Studierender sanktionierten. Allerdings konnte der Beitrag zeigen, dass sich sittliche Fehlritte oder kriminelle Handlungen nicht auf den akademischen Nachwuchs beschränkten. Denn obwohl die Professoren als Beamte des Staates sein Ansehen zu wahren hatten, nutzten sie vereinzelt die Universität als willkommenen persönlichen Schutzraum für teils schwerwiegende Vergehen aus, da sie nicht zwangsläufig einer Ahndung ihrer Handlungen rechnen mussten. Während Helferich für die Veruntreuung öffentlicher Gelder oder seine Bestechlichkeit öffentlich abgestraft und seine Karriere „vernichtet“ wurde,¹⁴⁰ gelang es Weinert über Jahrzehnte hinweg und trotz ähnlicher Vorwürfe, zuzüglich schwerer Anschuldigungen wegen sexueller Belästigung, seine Stellung als Ordinarius der Kieler Universität beizubehalten.

Sein Fall verdeutlicht überdies, wie Machtverhältnisse, ob gegenüber Patientinnen oder finanziell abhängigen Mitarbeiterinnen, missbraucht werden konnten. Hinzu kommt, dass das Beispiel Muster aufzeigt, wie weibliche Opfer und Zeuginnen, die Grenzüberschreitungen erlebten bzw. anzeigen, systematisch diskreditiert und in ihrer Glaubwürdigkeit angegriffen wurden. Dass Weinert sich am Ende erfolgreich der Ahndung der ihm zu Last gelegten Vergehen entziehen konnte, lag dabei allerdings nicht nur an den spezifischen Gegebenheiten der Universität. Die Tatsache resultierte vielmehr aus dem gesamtgesellschaftlichen Rollenverständnis der Frau.

Die auffälligen Kontinuitäten zwischen den historischen Fallbeispielen und den aktuellen Diskussionen rund um das Thema der sexuellen Belästigung, wie sie etwa die #MeToo-Debatte prägen, veranschaulichen eindrucksvoll, dass eine Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt weiterhin nichts an Brisanz verloren hat. Für die historische Forschung ist es daher zwingend notwendig, verstärkt auf die Ursachen und Folgen sexualisierter Geschlechterverhältnisse aufmerksam zu machen – als Beitrag zur öffentlichen Kontroverse und zur gesellschaftlichen Sensibilisierung für das Thema.

Karen Bruhn, M.A., ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Projekt Kieler Gelehrtenverzeichnis der Abteilung für Regionalgeschichte am Historischen Seminar der CAU. Kontakt: k.bruhn@email.uni-kiel.de

Dr. Swantje Piotrowski ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin für die Digital Humanities am Historischen Seminar der CAU.

Kontakt: s.piotrowski@email.uni-kiel.de

Anmerkungen

Der Beitrag ist unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 international veröffentlicht. Den Vertragstext finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>. Bitte beachten Sie, dass einzelne, entsprechend gekennzeichnete Teile des Werks von der genannten Lizenz ausgenommen sein bzw. anderen urheberrechtlichen Bedingungen unterliegen können.

- 1 Vgl. Gerhard Müller, Auch an der Uni sind Frauen nicht sicher, in: Kieler Nachrichten (09.12.2017).
- 2 Zur #MeToo-Debatte vgl. u. a. Dossier „MeToo“ der Pressešau eurotopics von der Bundeszentrale für politische Bildung, abrufbar unter: <https://www.eurotopics.net/de/207382/meto> (09.08.2020, 12:32).
- 3 Vgl. Astrid Schütz, Sexuelle Belästigung, in: Wörterbuch der Mikropolitik, hg. von Peter Heinrich und Jochen Schulz zur Wiesch, Wiesbaden 1998, S. 257-259, https://doi.org/10.1007/978-3-663-11890-9_113.
- 4 Vgl. Priska Gisler, Belästigung, - sexuelle. Geschlechterpolitik im öffentlichen Diskurs der Schweiz 1976-1996, Wiesbaden 2001, S. 59f., <https://doi.org/10.1007/978-3-663-09358-9>. Sexuelle Belästigung als eigener Straftatbestand ist erst 2016 mit dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung eingeführt worden und betrifft nur Belästigungen, die mit körperlicher Berührung einhergehen. Vgl. § 184i Strafgesetzbuch (StGB), Abs. 1: „Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften dieses Abschnitts mit schwererer Strafe bedroht ist.“
- 5 Vgl. u. a. hr-iINFO Aktuell, #MeToo und die deutsche Filmbranche. Besser, aber noch nicht gut (06.01.2019), abrufbar unter: <https://www.hr-inforadio.de/programm/das-thema/metoo-und-die-deutsche-filmbranche-besser-aber-noch-nicht-gut.metoo-deutsche-filmbranche-100.html> (08.08.2020, 12:31).
- 6 Vgl. u. a. Heidi Niemann, Doktorandinnen geschlagen und begrapscht? Uni-Professor aus Göttingen vor Gericht, in: Göttinger Tageblatt (06.06.2019), abrufbar unter: <https://www.goettinger-tageblatt.de/Die-Region/Goettingen/Uni-Professor-aus-Goettingen-wegen-sexueller-Noetigung-Freiheitsberaubung-und-Koerperverletzung-vor-Gericht> (09.08.2020, 14:52); vgl. Thomas J. Schmid, Jede fünfte Studentin wird an der Uni belästigt, in: Frankfurter Neue Presse (16.01.2018), abrufbar unter: <https://www.fnp.de/frankfurt/jede-fuenfte-studentin-wird-belaestigt-10422166.html> (09.08.2020, 12:31).
- 7 Darüber hinaus ergaben sich aus den Umfragen auch 58 Fälle sexueller Gewalt (Vergewaltigungen, versuchte Vergewaltigungen, sexueller Missbrauch); einer davon wurde von einem Angehörigen des Kieler Hochschulpersonals begangen. Diese Fälle führten dazu, dass die betroffenen Studentinnen sich in der Mehrzahl der Fälle (65 Prozent) ernstlich bedroht fühlten und sich bei einem Drittel der Studentinnen (35 Prozent) als Resultat dieser Übergriffe ein Leistungsabfall im Studium zeigte bzw. diese die Universität wechselten. Vgl. Thomas Feltes, Katrin List, Rosa Schneider und Susanne Höfker, Gender-based violence, stalking and fear of crime. Länderbericht Deutschland (EU-Programm Prevention Of and Fight Against Crime), Bochum 2011, abrufbar unter: http://www.gendercrime.eu/pdf/gendercrime_country_report_germany_german.pdf (08.08.2020, 14:42); vgl. Katrin List, Rosa Schneider, Gender-based violence, stalking and fear of crime - Kieler Auswertung, abrufbar unter: <https://www.gleichstellung.uni-kiel.de/de/beratung/SexBelCAU.pdf> (08.08.2020, 15:06). Die Beteiligung der CAU an diesem europäischen Forschungsprojekt zeigt bereits auf, dass die Relevanz des Themas auch bei der Leitung der Universität angekommen ist. So erkannte die Verwaltung, dass Gewalt an Frauen „auch vor den Grenzen des Campus nicht Halt macht“ und rief am 25.11.2019 anlässlich des Internationalen Tages gegen Gewalt an Frauen einen Aktionstag gegen sexualisierte Gewalt an der Uni Kiel aus. Vgl. Pressemitteilung CAU, Aktionstag gegen sexualisierte Gewalt an der Uni Kiel. CAU-Vizepräsidentin kündigte Richtlinie gegen Gewalt und Diskriminierung an (26.11.2019), abrufbar unter: <https://www.uni-kiel.de/de/universitaet/detailansicht/news/369-aktionstag-gegen-gewalt> (06.08.2020, 12.03).
- 8 Maren Lorenz stellte bereits im Jahr 2000 fest, dass „das Thema der sexuellen Gewalt in den Geisteswissenschaften – im Gegensatz zu den Sozial- und Verhaltenswissenschaften – weiterhin ein Schattendasein“ führt. Vgl. Maren Lorenz, „Weil eine Weibsperson immer so viel Gewalt hat als erforderlich“. Sexualität und sexuelle Gewalt im medizin-juristischen Diskurs und seiner Praxis (17. bis Anfang des 20. Jahrhunderts), in: Neue Geschichten der Sexualität. Beispiele aus Ostasien und Zentraleuropa 1700-2000, hg. von Franz X. Eder und Sabine Frühstück (Querschnitte/3), Wien 2000, S. 145-166, hier S. 146, abrufbar unter: <https://www.ruhr-uni-bochum.de/ngg/Mitarbeiter/publikationen/Lorenz,%20Weil%20eine%20Weibsperson.pdf> (08.08.2020, 12:45).
- 9 Eine ausführliche Definition und Konstruktion von sexueller Gewalt in historischer Perspektive findet sich beispielsweise in der Arbeit von Tanja Hommen, Sittlichkeitsverbrechen. Sexuelle Gewalt in der Gesellschaft des wilhelminischen Kaiserreichs, Frankfurt a. M. 1999.

- ¹⁰ Vgl. ebd., S. 10f.
- ¹¹ Vgl. Charlotte Diehl, Jonas Rees und Gerd Bohner, Die Sexismus-Debatte im Spiegel wissenschaftlicher Erkenntnisse, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 8 (2014), abrufbar unter: <https://www.bpb.de/apuz/178670/die-sexismus-debatte-im-spiegel-wissenschaftlicher-erkenntnisse?p=all> (06.08.2020, 17:43). Zu den Herausforderungen der Aufarbeitung sexualisierter skandalträchtiger Vorfälle an Universitäten, vgl. auch: Stefanie Martin, Die Gutenbergschande. Eine Geschichte der JGU in Skandalen, in: 75 Jahre Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Universität in der demokratischen Gesellschaft, hg. von Georg Krausch, Regensburg 2021 [im Erscheinen].
- ¹² Noch bis in das 19. Jahrhundert hinein hatte das medizinische Wissen der vorangegangenen Jahrhunderte sowohl in Bezug auf die Untersuchungsmethoden als auch auf die „Werthaltung“ seine Gültigkeit. So war der juristische Blick primär auf das Opfer und dessen sozialen und zunehmend auch auf seinen physischen Status gerichtet. Vgl. Lorenz, Weibsperson (wie Anm. 8), S. 151.
- ¹³ Vgl. ebd., S. 164.
- ¹⁴ Diehl/Rees/Bohner (wie Anm. 11).
- ¹⁵ Vgl. Helmut Willems und Dieter Ferring, Macht und Missbrauch in Institutionen. Interdisziplinäre Perspektiven auf institutionelle Kontexte und Strategien der Prävention, Wiesbaden 2014, S. 14f.
- ¹⁶ Vgl. Sonja Levsen, Charakter statt Bildung? Universitäten, Studenten und die Politik der Männlichkeit im späten 19. Jahrhundert, in: Jahrbuch für historische Bildungsforschung 13 (2007), S. 89–114, hier S. 109, abrufbar unter: <https://freidok.uni-freiburg.de/fedora/objects/freidok:8040/datastreams/FILE1/content> (06.08.2020, 16:01).
- ¹⁷ Vgl. ebd., S. 89.
- ¹⁸ Vgl. ebd., S. 90.
- ¹⁹ Vgl. ebd., S. 109.
- ²⁰ In Preußen und damit auch in Kiel duften Frauen sich nicht ordentlich immatrikulieren und beispielsweise von 1886 bis 1896 nicht einmal Gastvorlesungen besuchen. Allerdings wuchs der Anteil weiblicher Studierender nach 1908 stetig an: Im Wintersemester 1907/08 waren 0,7 Prozent der Studierenden an preußischen Universitäten Frauen, 1913/14 bereits 6,2 Prozent. Vgl. Gabriele Lingelbach, Akkumulierte Innovationsträgheit der CAU. Die Situation von Studentinnen, Wissenschaftlerinnen und Dozentinnen in Vergangenheit und Gegenwart, in: Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. 350 Jahre Wirken in Stadt, Land und Welt, hg. von Oliver Auge, Kiel/Hamburg 2015, S. 528–560, hier S. 535f., <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv8-publ-10890>.
- ²¹ Dieses Modell wurde erst durch die Proteste der 68er Bewegung erfolgreich herausgefordert. Dies führte zu einer grundlegenden Reform des deutschen Hochschulwesens. Vgl. hierzu auch den Beitrag von Nele Dittrich im vorliegenden Band (<https://dx.doi.org/10.38072/2701-5122/p4>).
- ²² Der Kurator der Universität Kiel an den Rektor der Universität, 19.08.1924, LASH Abt. 47, Nr. 654, fol. 388. Der Kurator informiert in diesem Schreiben den Rektor darüber, dass sich in den letzten Monaten „die Zahl strafbarer Ausschreitungen von Studierenden bedenklich vermehrt habe“, ebd.
- ²³ Vgl. Seite „Disziplinarverfahren“, in: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie (25. Januar 2020), abrufbar unter: <https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Disziplinarverfahren&oldid=196180773> (30.08.2020).
- ²⁴ Philipp Portwich, Bildungsbürgertum und „nervöser“ Zeitgeist der Jahrhundertwende im Spiegel einer Kasuistik – Zum Wirken von Heinrich Helferich, in: Zeitschrift für Geschichte der Wissenschaften, Technik und Medizin 7,1 (1999), S. 161–169, hier S. 163.
- ²⁵ Vgl. ebd.
- ²⁶ Ebd., S. 164f.
- ²⁷ Ebd., S. 165.
- ²⁸ Vgl. hierzu den Briefwechsel der Ehefrau Natalie Helferich mit dem Dekan der Medizinischen Fakultät Prof. Dr. Heinrich Irenaeus Quincke, 02.-27.11.1907, Landesarchiv Schleswig-Holstein (LASH) Abt. 47,6, Nr. 96.
- ²⁹ Vgl. Portwich, Bildungsbürgertum (wie Anm. 24), S. 164.
- ³⁰ In der Disziplinarsache gegen den Kandidaten der Medizin W. B., LASH, Abt. 47, Nr. 654, fol. 195–198, hier fol. 195.
- ³¹ Vgl. Ebd.
- ³² Der Rektor der Universität an den Senat der CAU, 06.02.1922, Abt. 47, Nr. 654, fol. 186f.
- ³³ Ebd.
- ³⁴ Ebd.
- ³⁵ RStGB §176, Nr. 3: „Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer [...] mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.“, abrufbar unter: [https://de.wikisource.org/wiki/Strafgesetzbuch_%C3%BCCr_des_Deutschen_Reich_\(1871\)%C2%A7_176](https://de.wikisource.org/wiki/Strafgesetzbuch_%C3%BCCr_des_Deutschen_Reich_(1871)%C2%A7_176), (12.08.2020, 12:32).
- ³⁶ Vgl. RStGB §43: „Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, befähigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zu Vollendung gekommen ist, wegen Versuches zu bestrafen. Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.“, abrufbar unter: [https://de.wikisource.org/wiki/Strafgesetzbuch_%C3%BCCr_des_Deutschen_Reich_\(1871\)%C2%A7_43](https://de.wikisource.org/wiki/Strafgesetzbuch_%C3%BCCr_des_Deutschen_Reich_(1871)%C2%A7_43), (12.08.2020, 12:57).
- ³⁷ Der Rektor der Universität an den Senat (wie Anm. 32), fol. 186.
- ³⁸ Ebd.
- ³⁹ Ebd.
- ⁴⁰ Vgl. Vorschriften für die Studirenden der Landes-Universitäten, der Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg vom 01. Oktober 1879, in: Vorschriften für die Studierenden der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, Berlin 1890, S. 3–12, hier S. 8f., abrufbar unter: <https://digi.evifa.de/viewer/fullscreen/DE-11-001927479/16/> (07.07.2020, 12:45).
- ⁴¹ Akademische Disciplin §22, ebd.
- ⁴² Akademische Disciplin §25, Abs. 2, ebd.
- ⁴³ Der Rektor der Universität an den Senat (wie Anm. 32), fol. 186.
- ⁴⁴ Vgl. Abschrift der Sitzung des Senats, 22.02.1922, LASH Abt. 47, Nr. 654, fol. 191–194, hier 191.

45 In der Disziplinarsache (wie Anm. 30).

46 Ebd.

47 Ebd., fol. 197.

48 Ebd. Schackwitz erlangte wenige Jahre später eine gewisse Prominenz für seine Gutachtertätigkeit im Prozess gegen den „Werwolf von Hannover“, den Serienmörder Fritz Haarmann. Vgl. Thomas Kähler, Die Stadt und der Mörder. Der Fall „Haarmann“ aus sozial- und kulturhistorischer Sicht, 1900–1925. Vortrag gehalten am 27. Januar 2005 vor dem Historischen Verein für Niedersachsen, Hannover; Friedhelm Werremeyer, Haarmann, Nachruf auf einen Werwolf. Die Geschichte des Massenmörders Friedrich Haarmann, seiner Opfer und seiner Jäger, Köln 1992.

49 Vgl. hierzu die sogenannte Ratfrage 2: „Ist erwiesen, daß zwischen dem Beschuldigten und den Zeuginnen ein erotisches Gespräch stattgefunden hat? Einstimmig bejaht“, In der Disziplinarsache (wie Anm. 30), fol. 193.

50 Ebd.

51 Ebd., fol. 197.

52 Ebd.

53 Ebd., fol. 198. Die Strafe der Androhung der Entfernung von der Universität wurde auch als Unterschrift des consilium abeundi bezeichnet. Das consilium abeundi (zu Deutsch: „der Rat, wegzugehen“) entsprach innerhalb der akademischen Gerichtsbarkeit der Frühen Neuzeit der Strafe zwischen einer Karzerhaft (Arrestzelle innerhalb von Universitäten) und der Relegation, also der endgültigen Entfernung von der Universität ohne die Möglichkeit, sich an einer anderen Universität erneut einschreiben zu können. Im vorliegenden Falle hätte der Medizinstudent demnach erst bei einer weiteren Verfehlung von der CAU verwiesen werden können.

54 Vgl. Der Rektor der Universität an den Herrn Geheimrath Pappenheim, 24.03.1922, LASH Abt. 47, Nr. 654, fol. 202.

55 Frau B. an seine Magnifizenz den Herrn Rektor der Universität, 17.10.1924, LASH Abt. 654, fol. 408-418, hier fol. 408.

56 Ebd.

57 Ebd.

58 Ebd., fol. 408f.

59 Vgl. Spurenreise IX. Zwischen Friedrichshöh und Förde. Heikendorfer Ortsgeschichte. Erinnerungen von Bürgerinnen und Bürgern rund um die Heikendorfer Hafenstraße, Plön 1996, S. 18.

60 Ebd., S. 18f.

61 Die Überlieferung im Universitätsarchiv liefert hier bereits einige Fallbeispiele. So kam es im Juli 1923 zu einem Zusammenstoß von Kieler Verbindungsstudenten mit zwei Kieler Bürgern, in welchem die Studenten letztere mit Stöcken angriffen und verwundeten. Die Kieler Neuesten Nachrichten sahen sich daraufhin genötigt, den Allgemeinen Studenten-Ausschuß der Kieler Universität darüber zu informieren, dass „sich die Klagen über lärmende nächtliche Gelage, Schlägereien und Trunkenheit einzelner Studenten oder ganzer Verbindungen“ gehäuft hätten. Die Zeitung wies darauf hin, dass sie in dem vorliegenden Fall „auf Bitten der Belästeten, und um die in gewissen Kreisen der Bevölkerung vorhandene gespannte Stimmung gegen die Studentenschaft nicht noch mehr zu erregen, bisher von einer Veröffentlichung der Klagen abgesehen“ habe, Kieler Neueste Nachrichten an den Studenten-Ausschuß der Kieler Universität, 07.07.1923, LASH Abt. 47, Nr. 654, fol. 262-264.

62 Frau B. an seine Magnifizenz den Herrn Rektor der Universität, 24.10.1924, LASH Abt. 654, fol. 412. Dieses Schreiben ging Frau B. bereits vier Tage nach ihrer Beschwerde beim Rektorat zu, was verdeutlicht, wie schnell man der Erledigung dieser Angelegenheit von Seiten der Universität nachkommen wollte.

63 Ebd.

64 So sieht Frau B. sich durch das Schreiben in ihrer Meinung bestätigt, dass „Ihr [Student L.s] jetziges herablassendes und geringschätziges Verhalten [...] unverkennbar zum Ausdruck“ gebracht wurde und dass der Student L., die ihr „angetane Schmach kaum [zu] bedauern [scheine] und wenn schon, dann nur deshalb, weil [er] deretwegen zur Verantwortung gezogen wurde[n]“, ebd.

65 Vgl. ebd.

66 Vgl. Frau B. an seine Magnifizenz (wie Anm. 62), fol. 417.

67 Vgl. ebd.

68 Ebd.

69 Vgl. ebd.

70 Ebd.

71 Bekannt ist dieses Phänomen u. a. unter dem Begriff Town and Gown (zu Deutsch: Städter und Akademiker). Darauf, dass es auch innerhalb der Stadt Kiel immer wieder zu Konflikten zwischen Stadtbewohnern und Angehörigen der CAU kam, bietet die moderne Forschung verschiedene Hinweise. Vgl. u. a. für die Frühe Neuzeit Frederike Schnack, „Daß die Studenten ein so dissolutes Leben führen ...“ Studentische Devianz zwischen Vorurteil und Realität in den Anfangsjahren der Christiana Albertina, in: Christiana Albertina 81 (2015), S. 47–78; vgl. für die Zeitgeschichte Stefan Bichow, „Verfolgung und Errördung der Universitätswürde 1968“ – Die Studentenproteste an der Christian-Albrechts-Universität, in: Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. 350 Jahre Wirken in Stadt, Land und Welt, hg. von Oliver Auge, Kiel/Hamburg 2015, S. 622–637, <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:8-publ-10046>.

72 Vgl. Levens (wie Ann. 17), S. 93.

73 Frau B. an seine Magnifizenz (wie Anm. 55), fol. 409.

74 Ebd.

75 Vgl. Daniela Pollich, Marcus Stewen, Julia Erdmann u.a. Sexuelle Gewalt gegen Frauen (Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik/Kriminologie/25), Hilden 2019, S. 7f.

76 LASH Abt. 47, Nr. 654, fol. 418.

77 Vgl. hierzu Beate Meyer, Hans Weinert, (Rasse)Anthropole an der Universität Kiel von 1935 bis 1955, in: Regionen im Nationalsozialismus, hg. von Michael Ruck und Karl Heinrich Pohl (IZRG-Schriftenreihe/10), Bielefeld 2003, S. 193–204; vgl. Karl-Werner Ratschko, Der Professor, den keiner wollte, in: Schleswig-Holsteinisches Ärzteblatt 5 (2017), abrufbar unter: <http://www.schattenblick.de/infopool/medizin/fakten/m2gs0612.html#seite5> (12.08.2020, 13:34).

78 Im Jahr 1905 legte er am dortigen Wilhelm-Gymnasium das Abitur ab und begann im Oktober desselben Jahres in Leipzig zu studieren. Im Juli 1909 promovierte er in Göttingen und im April 1910 bestand er in Leipzig die Lehramtsprüfung. Zunächst

arbeitete Weinert am Gymnasium Leipzig, dann am Städtischen Lyzeum in Eisleben. Alle Angaben zur Person Hans Weinerts und seinem Lebenslauf stammen aus seinen Personalakten im LASH, Abt. 47, Nr. 7090 und Nr. 7091.

79 Zur Begründung von Weinerts Entlassung heißt es im Schreiben des Magistrats an das Königliche Provinzial-Schulkollegium: „Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium haben wir unter dem 27.02. d.J. berichtet, dass der Schulamtskandidat Dr. Weinert während des Probejahres eine Reihe von Mängeln beim Unterricht gezeigt hat, die er ungeachtet ernstlichen Strebens in den letzten Monaten nicht beseitigt hat. Wir sind daher nicht in der Lage, den genannten vom 01.04. d.J. ab als Oberlehrer am Lyzeum fest anzustellen. Wir sind indes bereit, dem p. Weinert entgegenzukommen und ihn ein weiteres Halbjahr an der bezeichneten Anstalt zu beschäftigen, falls Hochdasselbe die Genehmigung erteilen würde.“ Vgl. Schreiben des Magistrats in Eisleben an das Königliche Provinzial-Schulkollegium der Provinz Sachsen, 16.03.1913, LASH Abt. 811, Nr. 12301. Um welche Mängel es sich genau handelt, lässt sich aus der Aktenlage leider nicht rekonstruieren. Neben zwei positiven Gutachten, die Weinert als einen tadellosen Lehrer im Probejahr beschreiben, findet sich eine negative Bewertung, die allerdings keine Angaben zu den Gründen macht. Nur ein kurzer Hinweis aus dem Prüfungszeugnis von 1918 bestätigt, dass Weinert im Februar 1912 die Höhere Mädchenschule verlassen musste. Vgl. Schreiben des Magistrats der Residenzstadt Potsdam an das Königliche Provinzial-Schulkollegium Berlin betrifft die Anstellung eines Oberlehrers der Oberrealschule, 05.03.1918, ebd.

80 Nach dem Krieg wurde das Anthropologische Institut in Institut für menschliche Erblehre und Eugenik umbenannt.

81 Vgl. Schreiben des Rektors an den Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, 08.06.1935, LASH Abt. 47, Nr. 7090.

82 Schreiben des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, 14.08.1936, LASH Abt. 47, Nr. 7091, Beakte.

83 Ebd.

84 Ebd.

85 Vgl. hierfür u.a. sein Entnazifizierungsverfahren, das ihn als Mitglied der NSDAP von 1938 bis 1944 ausweist. Darüber hinaus war Weinert Mitglied in der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV, 1934-1944) sowie im Nationalsozialistische Altherrenbund der Deutschen Studenten (NSAHB, seit 1934). LASH Abt. 460, Nr. 1605 Karteikarte zu Prof. Dr. Weinert, Hans.

86 Vgl. Weinerts Eintrag in der Hochschullehrerkartei der NSDAP, Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde (BArch), R 4901/13280, fol. 10293. Darüber hinaus verfasste er während der NS-Zeit mehrere erfolgreiche anthropologische Lehrbücher und nahm eine klare Haltung zu den sog. „Rheinlandbastarden“ (Kinder aus Beziehungen deutscher Frauen mit schwarzen französischen Besatzungssoldaten während der französischen Besetzung des Rheinlandes) ein, bei denen er sich wissenschaftlich abwegig für Massensterilisationen aussprach. Ratschko kommt zu der Schlussfolgerung, dass „Weinert sich mit der nationalsozialistischen Rassenideologie identifizierte“. Ratschko, Der Professor (wie Ann. 77). Vgl. darüber hinaus Weinerts Eintrag in der Wissenschaftliche Sammlung der Humboldt-Universität zu Berlin, abrufbar unter: <https://www.sammlungen.hu-berlin.de/objekte-/6779/> (13.08.2020, 12:54).

87 Der NS-Staat hatte 1938 das Familienrecht dahingehend geändert, dass nicht mehr nur der (Zahl-)Vater das Recht hatte, die Abstammung seiner Kinder gerichtlich nachprüfen zu lassen, sondern gleiches den Nachkommen selbst ermöglicht wurde. So bot sich Menschen, die vom NS-Regime als „Juden“ verfolgt wurden, die – vom Gesetzgeber mit dieser Änderung nicht intendierte – Möglichkeit, einen Vater „wegzuklagen“ und somit ihren sogenannten rassischen Status zu ändern und der Verfolgung ein Stück weit zu entgehen. Vgl. Meyer, Hans Weinert (wie Ann. 77); Vgl. auch Hans-Peter Körner, Von der Vaterschaftsbestimmung zum Rassegutachten. Der erbbiologische Ähnlichkeitsvergleich als „österreichisch-deutsches Projekt“ 1926-1945, in: Berichte zur Wissenschaftsgeschichte 22 (1999), S. 257-264.

88 Zit. nach Ratschko, Der Professor (wie Ann. 77). An der Seite des Leiters der Hauptabteilung „Inneres der Deutschen Verwaltung der besetzten Niederlande“ Hans Georg Calmeyer wurde Weinert Sachverständiger. Calmeyer war befugt, über Zweifelsfälle bei jüdischer Abstammung zu entscheiden, d.h. letztlich, ob sie als „Volljuden“ deportiert wurden. Vgl. hierzu Meyer, Hans Weinert (wie Ann. 77), S. 197-200; Mathias Middelberg, „Wer bin ich, dass ich über Leben und Tod entscheide?“ Hans Calmeyer – „Rassereferent“ in den Niederlanden 1941-1945, Göttingen 2015, S. 177-123.

89 Vgl. Meyer, Hans Weinert (wie Ann. 77), S. 197.

90 Vgl. Schreiben des Dekans der Medizinischen Fakultät an den Oberpräsidenten des Provinz Schleswig-Holsteins vom 13.08.1945, LASH Abt. 47, Nr. 7090.

91 Vgl. Schreiben Hans Weinert an den Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein und Universitätskurator Kiel vom 01.10.1945, ebd.

92 Vgl. zum Begriff der formalen Belastung u.a. Bremische Bürgerschaft (Hg.), Die NS-Vergangenheit früherer Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft, Bremen 2014, S. 18, abrufbar unter: https://www.bremische-buergerschaft.de/fileadmin/user_upload/Informationsmaterial/NS-VergangenheitfruehererMitgliederderBuergerschaft.pdf (12.08.2020, 12:34). Als formal belastet gilt eine Person beispielsweise, wenn sie Mitglied in der NSDAP, Sturmabteilung (SA) oder der Schutzstaffel (SS) gewesen war.

93 Vgl. hierzu unter anderem Karl-Werner Ratschko, Kieler Hochschulmediziner in der Zeit des Nationalsozialismus. Die Medizinische Fakultät der CAU im „Dritten Reich“. Essen 2014.

94 Vgl. Schreiben Prof. Weinerts an den Kurator und den Rektor der Universität Kiel, 08.09.1945, LASH Abt. 47, Nr. 7090.

95 Das gesamte Disziplinarverfahren ist in einer Beakte ausführlich dokumentiert, vgl. LASH Abt. 811, Nr. 12415.

96 Vgl. Körner, Vaterschaftsbestimmung (wie Ann. 87), S. 258-260.

97 Vgl. Ministerium für Volksbildung, der Universitätskurator Fehling an Frau M, 06.09.1947, LASH Abt. 811, Nr. 12415, fol. 3.

98 Protokoll Vernehmung mit Frau M., 19.09.1947, LASH Abt. 811, Nr. 12415, fol. 5.

99 So fragte Prof. Weinert die Patientin angeblich, während er deren Genitalbereich untersuchte, ob sie „keine Gefühle dabei hätte [...]“, ebd. Weinert begründete seine Untersuchungsmethode mit einer noch bis in das 20. Jahrhundert hinein gestützten medizinischen These, nach welcher der Orgasmus beider Beteiligten notwendige Voraussetzung für eine Befruchtung und damit für eine Schwangerschaft war. Physischer Schmerz schloss nach medizinischer Vorstellung die sexuelle Erregung aus. Vgl. Lorenz (wie Ann. 8), S. 151.

100 Ebd.

- 101 Beamte müssen lediglich über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens unterrichtet werden. Die vom Universitätsrat ergriffenen Ermittlungen sollten dazu dienen, zu prüfen, ob es zu einem derartigen Verfahren überhaupt kommen müsse. Vgl. Seite „Disziplinarverfahren“ (wie Anm. 23).
- 102 Protokoll Vernehmung Frau D., 09.09.1947, LASH Abt. 811, Nr. 12415, fol. 6.
- 103 Ratschko, Der Professor (wie Anm. 77).
- 104 Schreiben des Universitätsrats der CAU an die Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Volksbildung, Abteilung Wissenschaft, 26.05.1948, LASH Abt. 811, Nr. 12415, fol. 52.
- 105 Der Universitätsrat an die Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Volksbildung, Abt. Wissenschaft, 26.07.1948, LASH Abt. 811, Nr. 12415, fol. 47.
- 106 Ebd. Diese Aussage Weinerts war in den Augen der Universität dadurch bestätigt worden, dass im Berufungsverfahren zu der Vaterschaftsklage ein weiterer Gutachter die Ergebnisse Weinerts in einem eigenen Gutachten bestätigt hatte. Vgl. Ministerium für Volksbildung an das Ministerium des Innern, 29.03.1949, LASH Abt. 811, Nr. 12415, fol. 88.
- 107 Protokoll Vernehmung Frau P., 08.01.1948, LASH Abt. 811, Nr. 12415, fol. 17.
- 108 Ebd. Da Prof. Weinert während des Vaterschaftsverfahrens offiziell zu ethischen Vorwürfen gegen seine Person informiert worden war und sich zu solchen geäußert hatte, sah der Universitätsrat es als gerechtfertigt an, Weinert auch über seine eigenen Ermittlungen gegen diesen zu informieren. Allerdings hielt er eine Befragung Weinerts nach wie vor nicht für nötig und wollte vielmehr den Entscheid der Berufungsinstanz über die Vaterschaftsklage abwarten. Der Mediziner selbst argumentierte demnach, dass sein Vorgehen medizinisch korrekt und zum Wohle der Patientin gewesen sei.
- 109 Protokoll der Aussage von Frau W., 26.05.1948, LASH Abt. 811, Nr. 12415, fol. 32.
- 110 Vgl. ebd.
- 111 Vgl. Schreiben des Universitätsrats der CAU (wie Anm. 105). Die Geschädigte und ihr Mann hatten sich jeweils im April und Mai des Jahres 1948 nach dem Stand der Ermittlungen erkundigt. Daraufhin hatte der Universitätsrat dem Universitätskurator August Wilhelm Fehling Bericht über die Ermittlungen erstattet, die sich seiner Aussage nach „ganz außerordentlich dadurch verzögert [hätten], daß Zeugen, deren Vernehmung dringend gebraucht war, erst nach wiederholten Fehlладungen gehört werden konnten.“ Der Universitätsrat sah in den bis dahin durchgeführten Befragungen nichts Belastendes gegen Prof. Weinert, außer „die Aussage der am Ausgang des Verfahrens außerordentlich interessierten Zeugin M.“ Amtsgerichtsdirektor a.D. Hoeck an den Oberregierungsrat Fehling, 16.06.1948, LASH Abt. 811, Nr. 12415, fol. 37.
- 112 Ebd.
- 113 Ebd.
- 114 Aussage der Frau N., 17.08.1948, LASH Abt. 811, Nr. 12415, 57f., hier 57.
- 115 Ebd.
- 116 Ebd.
- 117 Vgl. Universitätsrat an Professor Dr. Weinert, 10.11.1948, LASH Abt. 811, Nr. 12415, fol. 69.
- 118 Vgl. Universitätsrat an die Landesregierung SH, Ministerium für Volksbildung, Universitätskurator, 22.11.1948, LASH Abt. 811, Nr. 12415, fol. 74.
- 119 Ebd.
- 120 Universitätsrat an die Landesregierung SH (wie Anm. 119).
- 121 Ebd.
- 122 Dr. jur. R. an den Universitätsrat, 28.11.1948, LASH Abt. 811, Nr. 12415, fol. 75-79, hier fol. 75. Der Rechtsbeistand führte u. a. aus, dass Prof. Weinert und die Zeugin nur kurz zusammengearbeitet hätten, dass diese für die Arbeit, die sie im Institut verrichten sollte, nicht die geeignete Vorbildung gehabt habe, weswegen dieser sie eigentlich gleich wieder entlassen wollte.
- 123 Vgl. ebd., fol. 78f.
- 124 Vgl. ebd., fol. 79.
- 125 Dr. jur. R. an den Universitätsrat, 17.12.1948, LASH Abt. 811, Nr. 12415, fol. 81. Darüber hinaus übersandte der Anwalt noch die Aussage einer bereits gehörten Mitarbeiterin, die in einer erneuten Befragung durch den Anwalt jenes Rachemotiv unterstützte: Durch Hörensagen sei ihr zugetragen worden, dass die Frau N. „sich wütend geärgert über ihr schlechtes Zeugnis [hätte] und Prof. Weinert eins auswischen“ habe wollen. Protokoll Vernehmung Frau K. (Urkundenrolle Nummer 142 Jährang 1948), 14.12.1948, LASH Abt. 811, Nr. 12415, fol. 82.
- 126 Ministerium für Volksbildung (wie Anm. 106). Der Begriff des Dienststrafverfahrens ist hierbei synonym mit dem des Disziplinarverfahrens zu verstehen.
- 127 Ebd.
- 128 Vgl. ebd.
- 129 Der Landesminister des Innern an den Herrn Landesminister für Volksbildung, 23.02.1950, LASH Abt. 811, Nr. 12415, fol. 169.
- 130 Ebd.
- 131 Ebd.
- 132 Ebd.
- 133 Ebd.
- 134 Ebd.
- 135 Frau N. wird im Schreiben des Innenministeriums als „Komplizin und spätere Ehefrau eines steckbrieflich gesuchten Schwarzhändlers“ bezeichnet, die in den Osten geflohen sei. Vgl. Der Landesminister des Innern (wie Anm. 129).
- 136 Weiter heißt es, dass Prof. Weinert ebenfalls sechs Jahre an einer Mädchen Schule tätig war und sich dort niemals hat etwas zuschulden kommen lassen, obwohl er zu dieser Zeit „in blühender Vollkraft und weniger abgeklärt war.“ Vgl. Ebd. Das diese Aussage nicht der Wahrheit entspricht siehe Fußnote 83.
- 137 Schreiben des Landesministers für Volksbildung an Herrn Prof. Weinert vom 22.04.1950, LASH Abt. 811, Nr. 12415.
- 138 Vgl. Hommen, Sittlichkeitsverbrechen (wie Anm. 9), S. 9.
- 139 Vgl. u. a. Claudia Opitz, Um-Ordnungen der Geschlechter. Einführung in die Geschlechtergeschichte, Tübingen 2005.
- 140 Frau Natalie Helferich an Herrn Geheimrath Qincke, 2.11.1907, LASH Abt. 47.6, Nr. 96, fol. 22.